Das
Verbrechen der Vergiftung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hans Zietzschmann
Gerichtsreferendar in Halle a. S.

Halle a. S.
Buchdruckerei von R. Paul Nietschmann.
1905.

Meinen lieben Eltern

gewidmet!

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung 9

Kapitel I.

Die Entwicklung von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuche. 11

Kapitel II.

Der Rechtszustand der Gegenwart.

§ 1. Die Vergiftung als Gefährdungsverbrechen 27
§ 2. Das Verbrechensmittel 32
§ 3. I. Der Vorsatz 39
II. Die durch die Folgen der schweren Körperverletzung und des Todes qualifizierten Vergiftungsfälle . . . 44
§ 4. Die Vollendung 53
§ 5. Der Versuch 61
§ 6. Die Strafe 80
Schlusswort 88

Literatur-Verzeichnis.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Citiert nach der 17. Auflage. Leipzig 1895.

Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten. Leipzig 1851.

Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Band. Leipzig 1885.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Erster Band. 2. Aufl. Leipzig 1902.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. I. 2. Aufl., Leipzig 1890 und II. 1. Aufl., Leipzig 1877.

Boehmer, Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam Halae 1770.

Byloff, Das Verbrechen der Zauberei. Graz 1902.

Cohn, Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen. I. Band. Breslau 1880.

Dalcke, Kennt das Preussische Strafrecht einen strafbaren Versuch der Vergiftung? In GA VI, 445 ff.

Feuerbach, Lehrbuch des Peinlichen Rechts. 14. Ausgabe von Mittermaier. 1847.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Bd. Berlin 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. und 4. Auflage. Leipzig 1903.

Gengler, Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung. 2 Hefte. Bamberg 1842/3.

Geyer, Zur Revision der Bestimmungen des R.Strafgesetzbuchs über Körperverletzung. In GS. XXVI. (1874). 298 ff. 314 ff.

Geyer, Die Verbrechen gegen die leibliche Unversehrtheit. In HH. III. 556 ff. IV. 383 ff.

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten. 2 Teile. Berlin 1851/2.

Günther, Über die Hauptstadien der geschichtlichen Entwicklung des Verbrechens der Körperverletzung und seiner Bestrafung. Erlangen 1884. S. 241 ff.

Habermaas, Die ideale Konkurrenz der Delikte. Stuttgart 1882.

Haeberlin, Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern. III. Bd. Leipzig 1848.

Haelschner, System des Preussischen Strafrechts. II. Teil. Bonn 1868.

Haelschner, Das Gemeine deutsche Strafrecht. II. Band. 1. Abteilung. Bonn 1884.

Hefftter, Lehrbuch des Gemeinen deutschen Criminalrechts. 3. Auflage. Halle 1846.

Heineccius, Elementa juris Germanici tum veteris tum hodierni. Editio II. Tom II. Halae 1733/4.

Herzog, Rücktritt vom Versuche und tätige Reue. Würzburg 1889.

Herzog, Zwanzig Sätze zur Lehre von der Busse. In GS. XXVII. (1875). 191 ff.

Hetzer, Das Verbrechen der Vergiftung. Dissert. Greifswald 1897.

von Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Herausgegeben von Kolisko. 9. Aufl. Berlin und Wien 1903.

Hübeler, Das Veneficium des Preuss. Strafrechts. In GA. X. 158.

von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. und 13. Aufl. Berlin 1903.

Löwe, Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich. 11. Aufl., bearbeitet von Hellweg. Berlin 1904.

Luden, Abhandlungen aus dem Gem. deutschen Strafrecht. I. Bd.: Über den Versuch des Verbrechens. Göttingen 1836.

Merkel, Vergiftung. In H R Lex. III, Seite 1026/7.

Meyer, Der Anfang der Ausführung. Tübingen 1892.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.

Mittermaier, Das Verbrechen der Vergiftung in seiner Bedeutung für Gesetzgebung etc. In GA IV, 433ff., 577 ff., 721 ff.

Mommsen, Römisches Strafrecht. Leipzig 1899. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, I. Abtlg. 4. Teil.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 6. Aufl. Berlin 1900, 1901.*)

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Herausgegeben von Hans Delius. Berlin 1902.

Quistorp, Grundsätze des deutschen Peinl. Rechts. 4. Auflage. Rostock und Leipzig 1789.

Rein, Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus. Leipzig 1844.

v. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht. 2. Aufl. Dorpat 1888.

Rosenfeld, Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. Berlin 1900.

---

*) Die seit Mitte Oktober im Erscheinen begriffene neueste Auflage konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Rosshirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. 3 Teile. Stuttgart 1839.

Rüdorff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Auflage, herausgegeben von Stenglein. Berlin 1892.

Schlockow, Der Kreisarzt. Bd. II. Gerichtl. Medizin. 5. Aufl., bearbeitet von Roth und Leppmann. Berlin 1900.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl., Leipzig 1874.

Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Auflage. Leipzig 1884.

Skrzeczka, Gerichtsärztliche Betrachtungen über § 197 des Preussischen StGB. In der Allgem. Deutschen Strafrechtszeitung. VI. Jahrgang. S. 253 ff.

Stenglein, Über das Verlangen einer Busse nach dem Reichsstrafrechte. In GS. XXIV. 325 ff.

Temme, Lehrbuch des Preussischen Strafrechts. Berlin 1853.

Thomsen, Über den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte. Kiel und Leipzig 1895.

Thomsen, Kritische Notizen zum Deutschen Strafgesetzbuche. In GS. XXX. 99 ff.

Wächter, Die Busse bei Beleidigungen und Körperverletzung. Leipzig 1874.

Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. Herausgegeben von O. v. Wächter. Leipzig 1881.

Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts. I. Bd. Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Zachariä, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Göttingen 1836/1839.

Erklärung der Abkürzungen.

E = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig 1880 ff.

GA = Archiv für Preussisches Strafrecht, begründet durch Goltdammer. Berlin 1853 ff.

GS = Gerichtssaal. Zeitschrift für volkstümliches Recht. Erlangen 1849 ff.

HH = von Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. 4 Bde. Berlin 1871/2. 1877.

HRL = von Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1880/1.

„Wem es um Gründlichkeit zu tun ist, der begnügt sich nicht mit dem Legaltext, noch beruhigt er sich überall bei seiner eigenen Ansicht; er sucht die Quellen auf, er studiert die Entstehungsgeschichte, er sieht sich nach Hilfsmitteln um".

M. W. A. Breidenbach.

Vorbemerkung.

Wenn man von „Vergiftung"[1]) schlechthin spricht, so versteht man darunter jede Anwendung von giftigen Stoffen gegen einen Menschen, mag der Erfolg Tötung oder Körperverletzung und mag der Tätervorsatz auf diese oder jene Wirkung gerichtet gewesen sein. Eine Vergiftung im engeren Sinne, wie sie der § 229 unseres Reichsstrafgesetzbuchs kennt, bei der einzig die auf blosse Gesundheitsbeschädigung, nicht die auf Tötung gerichtete Absicht zum Tatbestande gehört, war der älteren Zeit fremd. Die frühere Gesetzgebung kannte nur eine Vergiftung im weiteren Sinne.

[1]) Von vornherein sei betont, dass wir die auf gemeingefährliche Vergiftung sich beziehenden Gesetzesstellen von der Betrachtung hier ausschliessen werden. Wir bemerken dazu kurz, dass als gemeingefährliche d. h. als solche Handlung, die mit Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum einer unbestimmten Anzahl von Personen verbunden ist, nach § 324 StGB. die Vergiftung von Brunnen, Wasserbehältern und anderen zum öffentlichen Gebrauch dienenden Gegenständen sowie das Feilhalten von vergifteten oder mit gefährlichen Stoffen vermischten Sachen geahndet wird. Vgl. §§ 325, 326. Übrigens ist diese Stelle ergänzt durch das sogen. Nahrungsmittelgesetz vom 14. 5. 1879, das den Handel mit verfälschten Ess- und Trinkwaren regelt und dessen Bestimmungen — besonders kommen die §§ 12 ff. in Betracht — als leges speciales vorgehen.

Giftmord, Gifttotschlag und Körperverletzung durch Gift behandelte sie als ein zusammengehöriges Ganze, und erst verhältnismässig spät und ganz allmählich hat sich das System der Trennung von Tötung durch Gift und doloser Gesundheitsverletzung durch Gift ohne Tötungsabsicht in der Gesetzgebung durchgerungen.

Wie sich nun der Begriff der Vergiftung im heutigen Sinne aus jenem Verbrechen der Vergiftung im weiteren Sinne geschichtlich entwickelt hat, das wollen wir im ersten Kapitel in Kürze betrachten. Eine Würdigung des historischen Entwicklungsganges des Vergiftungsverbrechens, den wir natürlich nur in seinen Hauptstadien behandeln können, beginnen wir mit der Darstellung des Rechtes der Carolina, der wir nur einige einleitende Worte über die Grundsätze des Römischen Rechts sowie des Rechts des Germanischen Altertums und Mittelalters vorausschicken. Eine Übersicht über die Fortbildung des Verbrechensbegriffes durch die deutsche Landesstrafgesetzgebung seit der Publikation der Carolina bis auf die neuere Zeit, wird den Beschluss des geschichtlichen Teiles dieser Abhandlung bilden. — In ihrem zweiten Hauptabschnitte, dem dogmatischen Teile der Lehre vom Vergiftungsverbrechen, werden wir dann das Vergiftungsverbrechen in seiner heutigen Gestalt und seine Behandlung durch Wissenschaft und Praxis zu untersuchen haben.

Kapitel I.

Die Entwicklung von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuche.

Im Justinianischen Rechte erschien das Vergiftungsverbrechen als eine Art der Zauberei. Der im römischen Volke weit verbreitete und auf christlich-kirchliche Einflüsse zurückzuführende Glauben, dass der Wirksamkeit des Giftes im menschlichen Organismus, deren Natur die Wissenschaft noch nicht erforscht hatte, zauberische Mittel zu Grunde lägen, hatte zur Folge, dass man die Vergiftung mit der Zauberei in engste Berührung brachte[1]). — Weit stärker und deutlicher noch tritt diese das Justinianische Recht beherrschende Auffassung der Vergiftung im Germanischen Rechte hervor. Die geheimnisvolle Wirkung des Giftes im menschlichen Körper, das die Menschen dahinraffte, ohne dass dem menschlichen Auge der Zusammenhang zwischen Tat und Erfolg sich offenbart hätte, und der niedrige Standpunkt der Naturwissenschaften wie der Heilkunde in da-

[1]) Gengler I. 33. Anmerkung 9. — 52 ff. — Rein 428. — Mittermeier in GA IV. 433. Anmerkg. 4. — Dieser Auffassung entsprach die Stellung des Vergiftungsverbrechens im Rechtssysteme. So ist in den Institutionen (§ 5 in fine Just. de publ. jud. IV. 18) in den das Verbrechen der venefici bildenden Gesamtbegriff „artes odiosae" auch das Verbrechen der Zauberei (susurri magici d. i. das Flüstern von Zauberformeln) mit eingeflochten. Dagegen finden wir das veneficium im Codex (Liber IX. Tit. 16) aus der Verbindung mit der Lex Cornelia, innerhalb deren Grenzen es sich in den Institutionen immerhin noch bewegt, gänzlich losgelöst und es wird als „maleficium" nur in dem von den verschiedenen Zaubersekten handelnden Titel „de maleficis et mathematicis et ceteris similibus" (Lib. IX., Tit. 18. l. 1) erwähnt. Vgl. hierzu Gengler I. 100 ff.

maliger Zeit, der eine Ermittlung über diese schreckliche Wirksamkeit des Giftes im menschlichen Organismus nicht gestattete, brachten es mit sich, dass man den Giftmischer jenen übel berüchtigten Leuten gleichstellte, die nach heidnischem Glauben mit einer geheimnisvollen Zaubermacht ausgestattet waren, wodurch sie sich die Kräfte der Natur gleichsam dienstbar machen konnten. So finden wir in den alten Volksrechten den Ausdruck „maleficium“ in gleicher Weise für Hexerei, Zauberei und Vergiftung angewandt[1]).

Einer gesunden Entwicklung der sowohl in einigen Volksrechten[2]) als auch in langobardischen und fränkischen Königsgesetzen sich schon bemerkbar machenden aufgeklärteren Anschauung über die Vergiftung, wonach dieselbe aus dem Gesichtspunkte des Mordes als selbständiges Verbrechen behandelt wurde, wirkte die in den kirchlichen Kreisen herrschende Meinung entgegen, dass die Zauberei, unter die die Vergiftung eben mitbegriffen wurde, auf einem Bündnis mit dem Teufel beruhe, also Götzendienst und Abfall vom christlichen Glauben sei. Diese im späteren Mittelalter in Deutschland allmählich immer mehr zur Herrschaft gelangte Ansicht kommt auch in den Rechtsbüchern

---

[1]) Wilda 962. 965. — Mittermaier in GA IV. 434. Hälschner 161. Günther 251. — Diese germanische Volksauffassung illustrieren die älteren Rechtsquellen, die fast alle die Giftmischer und die mit Zauberkünsten umgehenden malefici in die gleiche Kategorie stellen. Am deutlichsten kommt diese Gleichstellung in dem „de maleficio“ überschriebenen Titel 83 (85) der Lex Ribuaria (Heineccius a. a. O. § 265. pg. 235) zum Ausdruck, der Folgendes vorschreibt: „§ 1. Si quis vir seu qua mulier Ribuaria per venenum, seu per aliquod maleficium aliquem perdiderit . . .“ — Auch die Überschrift des einschlägigen Titels 2 des 6. Buches der Lex Wisigotorum (Heinecc. § 253. pg. 223) „de maleficis ac consulentibus eos atque veneficis“, wo das Vergiftungsverbrechen zusammen mit dem Verbote der Wahrsagerei und Hexerei behandelt wird, spricht deutlich für das Gesagte.

[2]) Gengler I, 157.

des Mittelalters[1]) zum Ausdruck. Auch hier begegnen wir dieser mystischen Auffassung des Vergiftungsverbrechens als eines auf das Wirken einer Zaubermacht zurückzuführenden Deliktes, und diese Auffassung wurde nun unter dem Einflusse der christlichen Geistlichkeit, die sich selbst zur Trägerin des Zauber- und Hexenglaubens machte, noch entschiedener ausgebildet.

Unter dem Einflusse der grossen italienischen Kriminalisten des Mittelalters verschwindet diese im Volksglauben wurzelnde und von der katholischen Kirche noch geförderte Ansicht eines Zusammenhanges der Vergiftung mit der Hexerei und dem Zauberwesen allmählich wieder aus Doktrin und Gesetzgebung. Die italienischen Schriftsteller haben auf den Entwicklungsgang der Lehre vom Verbrechen der Vergiftung insofern einen entscheidenden und gedeihlichen Einfluss ausgeübt, als sie die Vergiftung unter die Tötungen stellten und sie als eine ausgezeichnete Art derselben behandelten[2]). — Dieser neuen Auffassung des Vergiftungsverbrechens als einer Art der Tötung wurde zunächst in Süddeutschland durch das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing vom Jahre 1332 zum Siege verholfen. Hier findet sich zwar — und darin zeigt sich so recht, wie fest die her-

[1]) Vgl. Sachsenspiegel (Landrecht) Buch II. Artikel 13. § 7: „Swilch cristen man ungeloubic ist oder mit zcoubere umme gêt oder mit vergifftnisse, unde des verwunden wirt, den sal man ûf der hurt burnen.“ — Vgl. dazu Schwabenspiegel (Ausgabe von Lassberg, Tübingen 1840. Seite 84.) Landrechtbuch § 174 b. — Vergl. auch die Vorschriften des Spiegels deutscher Leute cap. 111 (Ausgabe von Julius Ficker, Innsbruck 1859. S. 105.). — Ähnlich das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing von 1332 (Ausgabe von L. v. Maurer. Stuttgart und Tübingen 1839. S. 136) in Teil I. Cap. 113. — Das Vergiftungsverbrechen ist hiernach gleich der Ketzerei, Apostasie und Zauberei als Verleugnung des christlichen Glaubens, als Abfall vom Christentume aufgefasst. — Vgl. Hälschner, System, S. 162. Anmerkg. 3.

[2]) Gengler I, 126/8. — Hälschner 163. Anmerkg. 4. — Günther, S. 259. Anmerkg. 77.

kömmlichen Anschauungen eingewurzelt waren — in fast wörtlicher Anlehnung an die Bestimmungen des Sachsenspiegels (I. cap. 113) noch Zauberei und Vergiftung neben einander gestellt, es enthält aber das 20. Kapitel des 2. Buches[1]) unter der Überschrift „Welichs mörder haissennt" das Vergiftungsverbrechen als besondere Art des Mordes aufgezählt. — Diese natürliche, weil von abergläubischen Vorurteilen befreite Auffassung des Vergiftungsverbrechens, wie sie das letzterwähnte Rechtsbuch aufweist, und wie sie im 14. und 15. Jahrhundert in Deutschland schon ziemlich weit verbreitet war, fand nun im 16. Jahrhundert auch ihre gesetzliche Anerkennung durch das Reichsrecht. Die Carolina löste die Vergiftung völlig aus den Banden des Zaubers und wies ihr zum ersten Male ihre wahre Stellung als Art der Tötung im Rechtssysteme an.

Vom Verbrechen der Vergiftung handelt die Carolina in den Artikeln 37, 50 und 130. Die beiden erstgenannten Artikel geben lediglich strafprozessuale Bestimmungen. Die eigentliche sedes materiae ist der Artikel 130. Er ist in dem Abschnitte, der von „böser tödtung" handelt untergebracht und hat die Überschrift „straff derer, die mit gifft oder venen heymlich vergeben". Um seiner Bedeutung willen — ist doch die Carolina bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts das in Deutschland herrschende Strafgesetzbuch geblieben — sei dieser Artikel hier seinem Wortlaute nach angeführt:

„Item wer jemandt durch gifft oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es ein mannsbild, der soll eynem fürgesetzten mörder gleich mit dem rad zum todt gestrafft werden, that aber eyn solche missthat eyn weibsbild, die soll man erdrenken, oder inn andern weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. doch zu merer forcht andern,

[1]) Ausgabe von Maurer, S. 258/9: „ . . auch der ainen gifft eingeit zue essen davon er stirbt dye haissen wir all mörder und dy sol man radprechen".

sollen solch bosshafftige missthettige Personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff in jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, vil oder wenig, nach ermessung der person und tödtung, wie vom mordt dess halb gesetzt ist".

Sowohl die Bezeichnung der Vergiftung als „böse tödtung", wie auch der Umstand, dass die Zauberei getrennt vom Verbrechen der Vergiftung in einem besonderen Abschnitt[1]) behandelt ist, lassen erkennen, dass jegliche Verbindung zwischen Vergiftung und Zauberei nunmehr aufgehoben ist. Die Auffassung der Vergiftung als einer qualifizierten Art der Tötung hatte sich völlig durchgerungen.

Um nun die von der Carolina geforderten Tatbestandsmerkmale genau festlegen zu können, bedarf es zunächst einer Betrachtung der Worte „an leib oder leben beschedigt", die in späterer Zeit zum Gegenstande häufiger und sehr verschiedener Interpretation[2]) gemacht worden sind. Der Umstand, dass durch diese Worte dem Giftmord die Gesundheitsbeschädigung bezüglich der rechtlichen Folgen, für den Verbrecher gleichgestellt wird, hat zu vielen Missverständnissen Veranlassung gegeben, indem Viele[3]) die Bestimmung der Carolina nun dahin auffassten, dieses Gesetz spreche nicht blos von Giftmord, sondern auch von blosser doloser Gesundheitsverletzung durch Gift, d. h. von dem

---

[1]) Es ist der Art. 109: „Straff der zauberey". — Vgl. Byloff, S. 130, 114 ff.

[2]) Berühmt ist die Auslegung Carpzov's geworden, der die durch die gleich zu erwähnende Gleichstellung des Giftmords und der Gesundheitsbeschädigung durch Gift verursachten Schwierigkeiten durch die ebenso gezwungene wie willkürliche Erklärung der Worte „an leib oder leben" durch „leib und leben" beseitigen zu können meinte. (Vgl. seine Practica nova rerum criminal. Pars I. Quaestio 20. 21., besonders n. 36. 42 ff. Editio Boehmeriana. Francof. 1758. S. 117—131). Vgl. Gengler, I. 20 ff. II. 320 ff. Günther 267.

[3]) Vgl. unten Seite 16, Anmkg. 1.

Falle, wenn der Täter garnicht töten wollte, sondern sein Wille nur auf Gesundheitsverletzung ging und er wirklich nur die Gesundheit beschädigte. Sie glaubten daher, die Carolina wollte auch die blosse dolose Gesundheitsbeschädigung mittels Giftes durch eine qualifizierte Todesstrafe vor anderen Gesundheitsbeschädigungen auszeichnen. Diese Auffassung ist aber eine irrtümliche. Die Carolina straft vielmehr hier mit derselben qualifizierten Todesstrafe, die auf den vollendeten Giftmord gesetzt ist, auch noch den beendigten Versuch desselben, wenn er wenigstens eine Gesundheitsverletzung zur Folge hatte. Die angeführte Strafe soll auch denjenigen treffen, der in Mordabsicht Jemanden durch Gift am Leibe beschädigt.

Dass der Artikel 130 die blosse vorsätzliche Körperverletzung durch Gift, die nicht in der Absicht zu töten, sondern nur in der Absicht, die Gesundheit zu stören zugefügt wurde, nicht mit der geschärften Strafe des Rades bedroht, ergibt der Zusammenhang. Denn einerseits kann aus der Überschrift der mit dem Artikel 130 beginnenden Reihe von Verbrechen: „Hernach folgen etliche böse tödtung" auf einen animus necandi geschlossen werden, anderseits sprechen aber auch die im Schlusssatze des Artikels 130 stehenden Worte „nach ermessung der . . . . tödtung" mit Bestimmtheit dafür, dass der Artikel 130 ein besonderes Verbrechen der Vergiftung als der vorsätzlichen Tötung oder Körperverletzung durch Gift nicht im Auge gehabt haben kann, dass er vielmehr lediglich von dolosen Tötungen durch Gift handelt d. h. von vollendeten oder von solchen Versuchen, die wenigstens eine Beschädigung an der Gesundheit nach sich zogen.[1])

[1]) Binding, Lehrbuch I, S. 29 und 59. — Luden in Weiskes Rechtslexikon VI. 187. — Hälschner, System S. 164. Vgl. auch Boehmer, Meditatt in CCC ad art. 130. — A. M. Temme, 837/8 und Gengler I. 204, II. 314 ff., der in dieser Stelle der Carolina eine Reminiscenz an altgermanische Bestimmungen sieht, die nicht

Abgesehen von der als Wirkung verlangten Tötung oder Gesundheitsbeschädigung gehörte wohl zum Tatbestande der Vergiftung auch, dass sie heimlich geschehen war. Dieses im ganzen Mittelalter nach gemeiner Rechtsansicht mit dem Vergiftungsverbrechen eng verknüpfte Erfordernis der heimlichen Einführung des Giftes in den Körper der zu vergiftenden Person, kommt in den Worten „heymlich vergeben" der Überschrift des Artikels 130 zum Ausdruck. Immerhin ist es fraglich, ob man nicht anderseits aus dem Fehlen des Wortes „heymlich" im Kontext des Artikels darauf schliessen könnte, dass die Carolina die heimliche Beibringung des Giftes lediglich als die gewöhnliche Begehungsweise hat erwähnen wollen.[1])

Die im Artikel 130 gedachte verbrecherische Handlungsweise, mochte sie nun den Tod oder nur irgend eine Beschädigung des Opfers zur Folge gehabt haben, sollte härter als der gemeine Mord gestraft werden, und zwar bei Frauen mit Ertränkung, bei männlichen Verbrechern mit der Strafe des Rades, welche durch Schleifen zur Richtstätte oder durch Reissen mit glühenden Zangen verschärft werden sollte.

---

selten (wie z. B. Lex. Ribuar. 83, 2.) Tötung und Schädigung durch Gift zusammen-, wenn auch nicht unter gleiche Strafe stellten. — Vgl. auch Rosshirt, Teil II, Abtlg. 1, § 82, S. 217 ff. — A. M. wohl auch Günther S. 264 ff., der meint, dass die Möglichkeit einer Bestrafung nur doloser Gesundheitsverletzung aus Art. 130 nicht von der Hand gewiesen werden dürfe. — Auch Byloff S. 128 (besonders Anmerkung 15) ist der Ansicht, dass Art. 130 nicht bloss den vollbrachten Mord, sondern schon die erfolgte Beibringung von Gift mit gesundheitsschädlicher Wirkung bestraft. — Nach dieser Auffassung wäre in der Carolina also der Fall einer blossen dolosen Gesundheitsverletzung durch Gift zum ersten Male erwähnt.

[1]) Vgl. Weiske, Rechtslexikon Bd. XI. 503 und die daselbst in Anmerkung 333 Citierten. Ebenso Mittermaier in Cit. GA IV. 580 unter III. — Boehmer, Meditat. ad CCC. Art. 130, § 1, pg. 541. — Gengler II. 317.

Ohne Zweifel lag in dieser Bestimmung der Carolina, dass zwischen Vollendung des Verbrechens und solchem Versuche, der eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge gehabt hatte, ohne Rücksicht auf die Grösse der erfolgten Beschädigung ein Unterschied bei der Bestrafung nicht gemacht werden, vielmehr die qualifizierte Todesstrafe in gleicher Weise stattfinden sollte, eine grausame Härte. Die spätere gemeinrechtliche Praxis hat denn auch nur selten jene harten Strafen zur Anwendung gebracht. So wurde in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 130 auf die angedrohte Lebensstrafe nur dann erkannt, wenn es sich um Giftmord handelte. Bei Bestrafung des Versuchs hatte sich dagegen die Praxis für eine mildere Ahndung entschieden, indem sie auf die aus der Vergiftung entstandene Gefahr, sowie auf die Grösse und Dauer des verursachten Schadens Rücksicht nahm und nur bei einem sehr bedeutenden, bleibenden Schaden auf das Schwert, in anderen Fällen aber auf vieljährige Freiheitsstrafe erkannte.[1])

Bei Abfassung der Kriminalgesetzbücher, die in der nächsten Zeit nach der Publikation der Carolina entstanden, hat man sich bezüglich der Behandlung der Vergiftung im Wesentlichen an die Bestimmungen des Artikels 130 der Carolina angeschlossen. So sind die meisten früheren deutschen Landesrechte und auch die Gesetze der ausserdeutschen Staaten in dem Geiste, in dem der Artikel 130 abgefasst ist, verfasst[2]). Indes weisen die älteren Partikulargesetzgebungen des 16. und 17. Jahrhunderts auch vielfach Abweichungen von den Bestimmungen der Carolina auf, die z. T. einen Fortschritt bedeuten, sofern sie nämlich den Vergifter nur bei eingetretenem Tode des Vergifteten der Todesstrafe unterwerfen und dadurch die Unklarheiten der

---

[1]) Vgl. Gengler II. 331 ff.

[2]) Vgl. dazu die Aufzählung bei Gengler I, 225. Anmkg. 3.

Carolina beseitigen[1]), aus denen anderseits aber wiederum auch hervorgeht, wie unvertilgbar in manchen Gesetzgebungen die durch den Sachsenspiegel in sie verpflanzten kirchlichen Ideen fortwährten[2]).

Erst nach dem kühnen und selbstlosen Vorgehen von Christian Thomasius, dem grossen Vorkämpfer der Volksaufklärung, „der mit herkulischem Muth das Eiss gebrochen“[3]) und in seiner „Gelehrten Streitschrift von dem Verbrechen der Zauber- und Hexerey“ den wahnsinnigen Teufels- und Hexenglauben aufs schärfste und nachdrücklichste bekämpft hat, verschwindet die Zauberei allmählich ganz aus der Reihe der Verbrechen. Und so ist es indirekt auch Thomasius gewesen, der in jenem glorreichen Kampfe gegen den Obskurantismus dem Vergiftungsverbrechen seine alte ihm gebührende Stelle im Strafrechtssysteme für alle Zukunft sicherte. Die Vergiftung löste sich von der Verbindung mit der Zauberei nunmehr vollständig los und wurde fast überall im Gesetze als eine qualifizierte Art der Tötung besonders hervorgehoben.

Diese Auffassung gibt sich auch im Preussischen Allgemeinen Landrecht (Teil II, Titel 20, §§ 856—872) zu erkennen[4]). Die sehr weitläufigen Bestimmungen dieses Gesetzes lassen sich folgendermassen in Kürze zusammenfassen:

---

[1]) Gengler I, 227 unter Anmkg. 3, I. d. Hierher gehört auch das Landrecht für das Herzogtum Preussen von 1620, Buch VI, Titel V, Art. 1, § 2, das zur vollen Strafe den wirklich erfolgten Tod des Vergifteten voraussetzt.

[2]) Vgl. z. B. das Kulmische Recht, wo im Buch V, Teil II, Tit. 7, Kap. 3 die Vergiftung noch mit der Zauberei zusammengestellt ist. S. auch Lüneburger Stadtrecht von 1679, VIII. Teil, Titel III, Absatz 2. — Vgl. Gengler I, 149/50, 227.

[3]) Einzinger von Einzing im Vorbericht (Seite 6) seiner Übersetzung der obenerwähnten Thomasiusschen Schrift.

[4]) Die §§ 870 bis 872 beziehen sich auf die gemeingefährliche Vergiftung von Brunnen, Speisen, Getränken, Kleidungsstücken etc. und scheiden daher hier aus unserer Betrachtung aus,

Jeder Mord, der unter Umständen oder durch Mittel verübt worden ist, die ihrer Natur nach vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind, wozu also namentlich der Giftmord (§ 857) zu rechnen ist, soll mit der durch Schleifung auf den Richtplatz geschärften Todesstrafe geahndet werden. Aber selbst der Versuch des Giftmords soll, wenn Wahnsinn bewirkt worden ist, mit dem Rade (§ 862), wenn eine den Vergifteten auf Lebenszeit unbrauchbar oder unglücklich machende Krankheit daraus entstanden war, mit dem Schwerte bestraft werden (§ 864). Neben der Absicht zu töten ist im § 863 die Absicht, Jemanden durch Beibringung von Gift wahnsinnig zu machen, erwähnt. Ist hier der beabsichtigte Erfolg eingetreten, so findet die Schwertstrafe statt. Zuchthausstrafe trat ein, wenn das in „böser Absicht" beigebrachte Gift nur eine unheilbare Krankheit verursacht hatte (§ 865).

Bei der allgemeinen Restauration des Strafrechts zu Anfang des 19. Jahrhunderts, als deren Urheber Feuerbach gelten darf, konnte natürlich auch die Lehre von der Vergiftung nicht unberücksichtigt bleiben. So erklärt es sich, dass gerade das Erscheinen des von Feuerbach entworfenen Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern vom Jahre 1813 einen hochbedeutsamen Abschnitt in der geschichtlichen Entwicklung des Deliktes der Vergiftung bildet.[1]) Während nämlich „die bisher genannten Gesetzbücher in der Regel sämtliche Arten der Vergiftung in einem Abschnitt unter

während die §§ 867—69 nur deshalb noch für uns von Interesse sind, weil sich in ihnen ein letzter Überrest des im Mittelalter herrschenden Teufels- und Hexenaberglaubens erhalten hat, insofern sich nämlich in diesen Paragraphen das Geben von „Liebestränken" erwähnt findet. — Schon im Römischen Rechte ist der weit verbreiteten Unsitte des Gebrauchs von Liebestränken durch Gesetze entgegengetreten worden. Vgl. Gengler I, 112 ff. — Günther 249/50. — Rein 427/8. — Mommsen, S. 637, Anmkg. 2.

[1]) Vgl. hierzu und für das Folgende Günther S. 271/2. Siehe auch Mittermaier in GA IV, 439 ff.

dem Titel „Vergiftung“ oder ähnlich zusammenfassen, falls sie die Vergiftung nicht überhaupt nur beim Mord oder Totschlag erwähnen“, begegnen wir in diesem Bairischen Strafgesetzbuche zum ersten Male einer Trennung des Giftmords von der Körperverletzung durch Gift. Feuerbach [1]) ist der Begründer dieser Theorie gewesen, welche das Vergiftungsverbrechen in zwei gesonderte Delikte geschieden wissen will und jedem derselben seine eigene Stelle im Strafrechtssysteme anweist. So entstanden denn:

1. das Verbrechen des Giftmords, das man unter den Tötungen als ausgezeichnete Art des Mordes behandelte,
2. das Verbrechen der Gesundheitsverletzung mittels Giftes, das man unter den Verbrechen wider die Gesundheit teils als ausgezeichnete, teils als eine für sich bestehende Art derselben hervorhob.

Was nun die Bestimmungen des Bairischen Gesetzbuches selbst angeht, so behandelt es in seinen Artikeln 148 und 149 den Giftmord, den es zu den qualifizierten Morden rechnet und mit geschärfter Todesstrafe (Art. 147 VII) bedroht. Von der Körperverletzung durch Gift ist die Rede im Kapitel von den „Beschädigungen an der Person“. Die im Artikel 183 enthaltene Strafdrohung richtet sich gegen denjenigen, „der ohne die Absicht zu töten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden“ Jemandem Gift beibringt und dadurch einen „vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder Geistes bewirkt hat.“ [2]) In

[1]) Vgl. Feuerbach, Lehrbuch § 222 (Giftmord) und § 247 (Körperverletzung durch Gift). Seine Ansicht sowie die seiner Anhänger fusst auf jener oben erwähnten irrtümlichen Interpretation des Art. 130 CCC. — Wir können es unterlassen, auf den sich an die Aufstellung dieses neuen Systems der Trennung anschliessenden Gelehrtenstreit einzugehen. Eine Aufzählung der bedeutendsten Strafrechtslehrer damaliger Zeit, die sich der Feuerbach'schen Sonderungstheorie anschlossen, gibt Günther a. a. O. — Gegen Feuerbach polemisiert Gengler I 27, II 191ff.

[2]) Ebenso Oldenburg (1814) Art. 153.

diesem Falle sollte der Täter zu 16- bis 20jährigem Zuchthause, wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung blieb oder nur ein schnell vorübergehendes Übelbefinden bewirkt hatte, zu 8- bis 12jährigem Zuchthause verurteilt werden.

Von den späteren Gesetzbüchern[1]) wollen wir hier nur diejenigen betrachten, die dem Vorgange Baierns folgend, diese Sonderungstheorie gleichfalls aufzuweisen haben.[2])

An zwei Stellen im Systeme, nämlich unter den Tötungen und den Körperverletzungen, handeln von der Vergiftung auch das Württembergische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1839 und das Hannöversche von 1840. Abgesehen vom Falle des vollendeten Mordes durch Gift, der häufig nur durch eine qualifizierte Todesstrafe ausgezeichnet ist (z. B. Hannover, Art. 229 V), sind folgende Vorschriften hervorzuheben:

Württemberg Art. 240[3]) bedroht die wissentliche Beibringung von Gift oder anderen Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, und die Verursachung des Todes dadurch mit der Todesstrafe, auch wenn die Absicht nicht auf Tötung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war.

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Partikulargesetzgebungen enthält Stenglein's Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. 3 Bändchen. München 1858. — Vgl. zu dem Folgenden besonders Haeberlin III, § 96, Seite 18 bis 22 und § 107, Seite 109 bis 110.

[2]) Die Strafgesetzbücher von Sachsen 1838 (Art. 179) und 1855 (Art. 215 u. 219), Altenburg (1841) Art. 179 und Thüringen (Art. 168 und 170) erwähnen die Vergiftung nur als gemeingefährliche Handlung. Interessant ist die im Art. 122 des Thüringischen Gesetzes enthaltene Vorschrift, wonach schon das blosse Anschaffen oder Zubereiten von Gift oder ähnlichen tötlichen Stoffen strafbar sein soll. — Die Österreichische Gesetzgebung (St. G. B. von 1852. § 135, Ziffer 1) erwähnt nur den durch Gift verübten Mord und rechnet ihn nur dann zu den ausgezeichneten Arten, wenn er die Merkmale des Meuchelmords an sich trägt, daher nur, wenn er auf „tückische Weise", also heimlich verübt ist.

[3]) Ähnlich Nassau (1849) Art. 269. — Vgl. noch Braunschweig (1840) § 159. Ziffer 3 a. E.

Artikel 269 sagt: Die Beibringung von Gift ohne die Absicht zu töten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden und die Verursachung einer unheilbaren Krankheit oder Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, wird mit Zuchthaus von 15 Jahren an, ausser diesem Falle, je nachdem das Gift ohne Wirkung blieb oder eine grössere oder geringere Beschädigung zur Folge hatte, mit vierjährigem Arbeitshaus bis 15jährigen Zuchthaus bestraft.

Hannover, Artikel 228, Absatz 1 bestraft gleich einem Mörder denjenigen, der einem Anderen Gift oder sonstige lebensgefährliche Substanzen nur in der auf Beschädigung, nicht auf den Tod des Vergifteten gerichteten Absicht beigebracht und dessen Tod dadurch bewirkt hat.

Artikel 244, II: Wer zwar ohne Absicht zu töten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden Jemandem Gift beigebracht hat, dem wird, wenn hieraus der Tod des Vergifteten nicht erfolgt ist, nach Massgabe des entstandenen Schadens an der Gesundheit vieljährige Kettenstrafe angedroht.

Das Hessische Strafgesetzbuch von 1841 bedroht in seinem Artikel 276 (Tit. XXXII) die Beibringung von Gift oder anderen Substanzen, von denen dem Täter bekannt ist, dass sie wie Gift den Tod bewirken können, ohne Absicht zu töten, aber mit der Absicht zu beschädigen und mit der Folge des Todes mit der Todesstrafe. War aber (Art. 278) nicht der Tod, sondern nur Beschädigung die Folge, so trat bei unheilbarer Krankheit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren (Ziffer 1), bei geringerem Schaden Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein. (Ziffer 2).

Im Badischen Strafgesetzbuch von 1845, das noch Heimlichkeit der Beibringung des Giftes zum Tatbestande erfordert, wird die Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, von denen dem Täter bekannt ist, dass sie wie Gift den Tod bewirken können, mit unbestimmtem Vorsatz zu töten

oder an der Gesundheit zu beschädigen, im Falle des Todes mit Todesstrafe, im Falle blosser Beschädigung mit bis lebenslänglichem Zuchthaus, ausserdem mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht. (§ 243, Absatz I, Ziffer 1—3.) — War jedoch die Absicht nur auf Beschädigung gerichtet, so verwirkte der Täter im Falle des Todes oder schwerer Beschädigung des Vergifteten lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 8 Jahren (§ 244, Absatz 1); wurde indes keine oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so konnte auf Arbeitshaus herabgegangen werden. (Abs. 2).

Dass übrigens auch ausländische Gesetzbücher der Sonderungstheorie folgten, zeigt ein französisches Gesetz aus dem Jahre 1832, das den über die Vergiftung handelnden Artikel 301[1]) des Code pénal insofern ergänzt, als es in seinem Artikel 75 den Fall erwähnt, dass der Täter vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht zu töten, Stoffe beigebracht hat, die zwar den Tod herbeizuführen nicht geeignet, aber der Gesundheit schädlich sind und in einzelnen Fällen eine Krankheit hervorgerufen haben.

Abweichend von allen diesen Gesetzen hat nun das Preussische Strafgesetzbuch von 1851 darauf verzichtet, die vorsätzliche Tötung durch Gift zum Gegenstande einer besonderen Bestimmung zu machen. Vielmehr behandelt es die Vergiftung lediglich als einen gesetzlich ausgezeichneten Fall der strafbaren Angriffe auf die Gesundheit, ausgezeichnet sowohl durch abweichende Bestimmung des Tatbestandes als durch erhöhte Strafe. In dem Titel XVI, der von den Körperverletzungen handelt, bestimmt der § 197[2]) wörtlich:

[1]) Citiert unten Seite 84. Anmkg. 2.

[2]) Über die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen vgl. Goltdammer, Mat. II, S. 426 ff. — Mittermaier in GA IV, 446. — Hübeler in GA X, S. 162 ff. und besonders noch Beseler, S. 379 ff. — Interessant ist, dass die ersten Preussischen Gesetzentwürfe bis zum Jahre 1846 das Delikt der Vergiftung noch als

„Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Täter die Absicht zu töten hatte".

Der Giftmord als solcher ist — wie schon gesagt — im Gesetze garnicht mehr besonders erwähnt. Die Beseitigung der verschärften Todesstrafe schloss ja eine Hervorhebung von qualifizierten Arten des Mordes aus. Der Giftmord war nach den allgemeinen Bestimmungen über Mord bezw. Totschlag zu beurteilen.

Diese Grundsätze des preussischen Rechts hat sich unser Reichsstrafgesetzbuch im Wesentlichen zu eigen gemacht[1]). Der norddeutsche I. Entwurf ähnelte in seinem § 202 dem § 197, nur waren die Worte „Gift oder andere (Stoffe)" weggelassen und bezüglich des Strafmasses einige Abweichungen vorhanden. Der § 224 des II. Entwurfes brachte insofern eine erhebliche Neuerung als jetzt der auf die Beschädigung der Gesundheit gerichtete dolus zu einem Begriffsmerkmal gemacht war, während ja das Preussische

ein materielles Verbrechen behandeln und demgemäss zu seiner Vollendung eine faktisch eingetretene Wirkung des Giftes verlangen. So sagt § 207 des Entwurfs von 1843: „Wer einem Anderen vorsätzlich Gift beigebracht und dadurch den Tod desselben bewirkt hat . . ." Eine spätere Fassung begnügte sich mit dem Erfordernis, dass durch die erfolgte Giftbeibringung dem Anderen ein Schaden an der Gesundheit zugefügt worden sei.

[1]) Über die Abweichungen des § 197 von den einschlägigen Bestimmungen der Entwürfe und speziell des § 229 äussert sich besonders eingehend Thomsen, S. 151 ff.

Strafgesetzbuch im Absatz 4 seines § 197 durch den Ausschluss der Tötungsabsicht die verbrecherische Absicht des Täters nur negativ zum Ausdruck gebracht hatte. — Da auch der Ausdruck „Gift“ wieder aufgenommen war, so glich der II. Entwurf im Wesentlichen dem heutigen § 229, nur lautete der Relativsatz des ersten Absatzes: „welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet sind“, und ferner musste bei tötlichem Verlaufe der Vergiftung auf lebenslängliches Zuchthaus[1]) erkannt werden.

Den Endpunkt der bisherigen Entwicklungsgeschichte bildet der § 229 unseres Reichsstrafgesetzbuches, auf den wir im zweiten Teile dieser Abhandlung näher einzugehen haben. Sein Wortlaut ist folgender:

„Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen“.

---

[1]) Siehe dazu unten S. 82.

Kapitel II.

Der Rechtszustand der Gegenwart.

§ 1.

Die Vergiftung als Gefährdungsverbrechen.

Wie der Überblick über die Hauptstadien der Entwicklung des Vergiftungsverbrechens zeigt, hat der Abscheu, der von jeher gegen alle durch Giftanwendung verübten Verbrechen herrschte, in den Gesetzgebungen fast aller Völker in allen Jahrhunderten seinen besonderen Ausdruck gefunden. Fast überall stossen wir auf ausnahmsweise hohe Strafandrohungen und oft genug auch auf eigentümliche Formulierungen des Tatbestandes bei diesem Verbrechen. Fragen wir uns, was den Gesetzgeber von jeher zu einer solchen exceptionellen Behandlung der Vergiftung veranlasst haben mag, so müssen wir sagen, dass es zunächst wohl das Heimtückische ist, das in einer Vergiftung liegt, und die Leichtigkeit ihrer auch dem Schwachen möglichen Begehung. Dazu kommt dann die aus der meist heimlichen Art der Beibringung sich ergebende Schwierigkeit des Schutzes, sowie namentlich die Unmöglichkeit für den Täter, die Folgen seiner Tat im Voraus abzuwägen und zu begrenzen, m. a. W. die für den Laien unberechenbare Gefährlichkeit einer jeden Gabe von Giftstoffen.

Auch unser heutiger § 229 hat dieses Moment der erhöhten Gefahr für Leib und Leben zum Ausdruck gebracht. Ein Blick auf diese Gesetzesbestimmung überzeugt uns, dass nicht sowohl in dem Erfolge das wesentliche Moment des Verbrechens der Vergiftung liegt, als vielmehr in der ungewöhnlich grossen und meist ganz unausweichbaren Gefahr für menschliches Leben und Gesundheit. Der § 229 nimmt eine strafbare Vergiftung nicht erst dann an, wenn

die giftige, gesundheitszerstörende Wirksamkeit des beigebrachten Stoffes begonnen hat und wirklich die Zerstörung der Gesundheit eingetreten ist, vielmehr soll der Täter auch abgesehen von jedem verletzenden Erfolge schon darum gestraft werden, weil er den fraglichen Stoff einem Anderen beigebracht hat. Nicht in dem Erfolge, nicht in der wirklichen Verletzung ist also der Schwerpunkt des Verbrechens zu finden. Die materiellen Folgen desselben können vielmehr gleich Null oder doch wenigstens sehr gering sein. Vielmehr legt der Gesetzgeber auf die Handlung das Schwergewicht und bildet unter Ausscheidung des Erfolges aus ihr allein den Tatbestand. Diese Handlung aber besteht in dem Gebrauch eines bestimmten Mittels, das der Täter zur Erreichung seines verbrecherischen Zweckes wählt. Die verbrecherische Handhabung eines bestimmten Mittels ist also im § 229 mit Strafe bedroht. Aber welcher Art ist dieses Mittel? Das Gesetz nennt „Gift oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind."

Unter „Gift" versteht das Volksbewusstsein einen Stoff, welcher in oder an den Körper eines Anderen auf irgend eine Weise gebracht, dessen Tod bewirken kann.

Der Ausdruck „Gesundheit zerstörend" muss auf Stoffe bezogen werden, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar todbringend sind, doch eine soweitgehende Beschädigung der Gesundheit herbeiführen, diese allmählich derart untergraben, dass zufolge der dadurch eingetretenen Erschütterung der Lebensverrichtungen schliesslich doch ein tötlicher Ausgang zu erwarten ist. Es wird also hier als Folge der zerstörenden Wirkung die mehr oder minder gewisse, wenn auch nur allmähliche tötliche Wirkung vorausgesetzt.

Der § 229 verlangt also als Mittel solche Substanzen, welche die zum Leben notwendige Tätigkeit des Organismus zu stören oder ganz aufzuheben und früher oder später hierdurch den Tod hervorzubringen vermögen. M. a. W.

wenn der Tatbestand des § 229 die Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, erheischt, so kommt damit das Erfordernis einer Gefahr für das Leben des Vergifteten deutlich zum Ausdruck.

Solche Stoffe muss der Täter einem Anderen vorsätzlich beigebracht haben. Seine Willensbetätigung musste also von der Vorstellung begleitet sein, dass die beigebrachten Stoffe die Gesundheit zu zerstören geeignet waren, der Täter muss — wenn wir den eben gewonnenen Ausdruck hier einsetzen — mit dem Bewusstsein der Lebensgefährlichkeit der angewandten Mittel gehandelt haben.

Wer nun vorsätzlich und mit Kenntnis ihrer lebensgefährlichen Eigenschaft solche Mittel bei einem Anderen anwendet, der ruft durch seine Handlungsweise eine Lebensgefahr für den Anderen hervor. Auf der Existenz der Lebensgefahr liegt beim Vergiftungsverbrechen der entscheidende Nachdruck. Ist die Gefahr aber einmal integrierendes Merkmal im Tatbestande eines Delikts geworden, dann ist ein Gefährdungsverbrechen gegeben.

Sonach müssen wir die Vergiftung definieren[1]) als die vorsätzliche rechtswidrige Gefährdung des Lebens eines Anderen durch Beibringung von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind.

Aber mit der vorsätzlichen Lebensgefährdung erschöpft sich der Charakter des Verbrechens im § 229 nicht, denn sein Tatbestand besteht nicht lediglich in der Übertretung eines Gefährdungsverbotes, er setzt sich vielmehr aus der Übertretung eines solchen und eines Verletzungsverbotes zusammen. Das Delikt der Vergiftung ist also kein „reines", sondern ein „gemischtes" Gefährdungsverbrechen.[2]) — Es muss weiter zu dem Vorsatze der Lebensgefährdung als Beweggrund des Handelns hinzutreten: die Absicht, mittels

[1]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, 59.

[2]) von Rohland, S. 39.

des Giftes zugleich eine Gesundheitsbeschädigung zu bewirken. Das Delikt kennzeichnet sich also als Lebensgefährdung verbunden mit versuchter Körperverletzung. Die auf Körperverletzung gerichtete Absicht erscheint, wie Binding[1]) betont, der Lebensgefährdung gegenüber als Qualifikationsgrund, was sofort einleuchtet, wenn man erwägt, „dass durch die Absicht auf Lebensgefährdung die Absicht auf Lebensvernichtung ausgeschlossen wird, dass eine vorsätzliche Gefährdung ohne Körperverletzung sehr wohl möglich ist[2]), dass demgemäss die vorsätzliche Gefährdung verbunden mit der Absicht auf Körperverletzung ein Doppeldelikt darstellt, bei welchem nach deutschem Strafgesetzbuch der Hauptnachdruck auf dem Gefährdungsdelikt liegt."

So können wir denn in Zusammenfassung alles bisher Gesagten die Vergiftung definieren als die vorsätzliche rechtswidrige Gefährdung des Lebens eines Anderen durch Beibringung von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, nicht in der Absicht der Tötung, sondern der Schädigung an der Gesundheit.

Diese Auffassung, dass der Verbrechenstatbestand der Vergiftung auf dem Begriffe der Gefahr beruhe, ist in der Literatur keineswegs eine allgemeine.[3])

Schwierigkeiten für die Charakterisierung des Delikts erwachsen der Theorie vor Allem aus dem Umstand, dass

---

[1]) Normen II, S. 519/20.

[2]) Binding, Handbuch I, 358/59.

[3]) Sie ist zuerst vertreten von Binding, Normen II, 519/20 und Lehrbuch § 16, S. 59. — Ihm folgend stellen den § 229 unter die Gefährdungsdelikte Birkmeyer in seiner Encyklopädie, 2. Aufl. Berlin 1904, S. 1165. — Wachenfeld in Holtzendorffs Encyklopädie, Leipzig und Berlin 1904, S. 296. — Liszt § 91, II, 3, Seite 325. — Rohland a. a. O. — Hetzer S. 24. — Habermaas S. 42. — Meyer S. 477, 485 ff. — Besonders beachtenswert Rosshirt (a. a. O. II. Teil. Abtg. 1, § 82), der schon im Art. 130 der Carolina ein Gefährdungsdelikt erblickt. (Vgl. S. 217, A. 218).

die Vergiftung schon dann als vollendet angenommen werden muss, wenn Jemand mit Körperverletzungsvorsatz einem anderen das Gift beigebracht hat, die Beibringung aber ohne jeden für die Gesundheit nachteiligen Erfolg blieb.[1])

Gerade weil sie dieses Moment nicht genügend berücksichtigt, können wir uns der weitverbreiteten Ansicht[2]), dass das Verbrechen der Vergiftung als qualifizierte Körperverletzung aufzufassen sei, nicht anschliessen. Diese Auffassung steht mit dem Gesetze in direktem Widerspruch, da eine vollendete Körperverletzung zum vollendeten Verbrechen nicht gehört, vielmehr mit der Beibringung des Giftes das Delikt vollendet ist. Die hohen Strafen des § 229 sind also unmöglich aus den materiellen Folgen des Verbrechens zu erklären.

Wenn aber andere Schriftsteller[3]) in der Vergiftung lediglich einen als delictum sui generis unter Strafe gestellten geschärften Versuch der Körperverletzung mittels Giftes erblicken, so werden sie der Eigenart des im § 229 behandelten Verbrechens nicht vollständig gerecht, ganz abgesehen davon, dass dieser Auffassung doch schon die im

---

[1]) Geyer (HH III 563, IV 383) meint, das Gesetz habe diese Fassung gewählt, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die mit der Feststellung des ursächlichem Zusammenhangs zwischen der Vergiftung und deren schädlichem Erfolg verbunden sind.

[2]) Vgl. Geyer in HH III, 560, der jedoch S. 562 zugibt, dass das Verbrechen schon mit der Beibringung vollendet ist. — Hälschner II, 103, 105. — Merkel, Rechtslexikon II, 41. — Wenn Schütze S. 395, Anmerkung 7 und S. 403 von einem besonderen der Körperverletzung verwandten Verbrechen spricht, so nähert er sich damit wohl der von uns vertretenen Auffassung. — Cohn, S. 391 umgeht eine Begriffsbestimmung. Vgl. jedoch S. 271, Anmerkg. 44.

[3]) Olshausen zu § 229 n. 1 n. 6, Absatz 2. Frank zu § 229 I. (S. 300). — Thomsen in GS, XXX, 102. — Schwarze zu § 229 n. 1. — Ähnlich auch Wächter (S. 345 unter 3. Vgl. aber S. 340 a. E.), der jedoch Vollendung des Verbrechens erst dann annimmt, wenn durch die Handlung des Täters wirklich eine Beschädigung der Gesundheit des Anderen herbeigeführt ist.

Vergleiche zu der allerdings ganz unbegreiflichen Straflosigkeit des Körperverletzungs-Versuches ganz enorm hohen Strafmasse des § 229 widerstreiten.

---

§ 2.

Das Verbrechensmittel.

Der § 229 verlangt als Verbrechensmittel „Gift oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind".

Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter „Gift" solche Substanzen, die in den Körper-Organismus eingeführt vermöge ihrer chemisch-dynamischen Einwirkung auf den Organismus schon in verhältnismässig kleiner Menge Tod oder Gesundheitszerrüttung zu bewirken, also lebensgefährliche Folgen herbeizuführen pflegen. Vom streng naturwissenschaftlichen Standpunkte aus lässt diese Begriffsbestimmung gewiss manchen Einwand zu, aber sie dürfte den Aufgaben der Strafrechtspflege umsomehr genügen, als es der Wissenschaft bisher nicht gelungen ist, den Begriff „Gift" vollkommen genau zu definieren Und in der Tat „entwindet sich der Begriff des Giftes durch seine Relativität fast jeder Definition"[1]). Absolute Gifte d. h. Substanzen, die unter allen Umständen, auch in der kleinsten Dosis, die Gesundheit oder das Leben zu zerstören imstande wären, gibt es nicht. Vielmehr lässt gerade die dem Gifte eigene Doppelnatur, vermöge deren es je nach der zugeführten Dosis und den sonstigen Umständen bald als wirksamstes Heilmittel bald als tötlich wirkender Stoff auftritt, und die ihm innewohnende Eigentümlichkeit, dass es je nach der

[1]) Berner in GS, XIX. S. 7.

individuellen Beschaffenheit der einzelnen Menschen eine unendlich verschiedene Wirkung äussern kann, die Auffindung einer umfassenden Begriffsbestimmung, die diese Mannigfaltigkeit des Giftstoffes erschöpft, unmöglich erscheinen.

Gleichwohl hat man sich von alters her an genaueren Begriffsdefinitionen versucht[1]).

Schon die römischen Gelehrten, deren Kenntnis von der Natur und Wirkung der einzelnen Gifte übrigens eine recht ausgebreitete war[2]), stellten Begriffsangaben des Giftes auf. So erklärt z. B. Marcian[3]) das venenum als ein „nomen medium", das also sowohl in gutem als in bösem Sinne gebraucht wurde und „tam id quod ad sanandum quam id quod ad occidendum paratum est continet". Dass nach der Lex Cornelia nur das venenum malum in Betracht kam, meint Marcian, wenn er sagt: „Sed hoc solum notatur in ea lege, quod hominis necandi causa habet[4]). — Eine andere, immerhin natürlich auch noch recht mangelhafte Definition gibt Gajus in einem uns in den Digesten[5]) erhaltenen Bruchstücke seines Kommentars zum Dezemviralgesetze, wo er sagt, venenum sei ein Stoff, dessen Beibringung eine „Veränderung" im menschlichen Organismus hervorrufe.

In den Volksrechten finden sich als Bezeichnungen für Gift Ausdrücke wie „venenum", „herbae", „veneficium"[6]).

---

[1]) Wir lassen den nachstehenden kurzen Überblick, der eigentlich dem geschichtlichen Teile angehört, erst an dieser Stelle folgen, weil er sich hier, wie wir glauben, dem Ganzen am zweckmässigsten einfügt.

[2]) Gengler I. 54 ff. 59.

[3]) l. 3. § 2. Dig. ad leg. Corn. de sic. 48. 8.

[4]) Gengler I. 58. Anmerkg. 23.

[5]) l. 236 pr. D. 50. 16: „Qui venenum dicit, adjicere debet, utrum malum an bonum: nam et medicamenta venena sunt, quia eo nomine omne continetur, quod adhibitum naturam eius, cui adhibitum esset, mutat.

[6]) Gengler I. 158. Anmerkg. 21.

Was aber unter Gift zu verstehen sei, das sagen die Volksrechte nicht. Immerhin lässt sich aus der Vergleichung einzelner Stellen soviel erkennen, dass man unter dem Begriff „Gift" Substanzen verstanden wissen wollte, die, wenn sie nicht todbringend wirkten[1]), doch Krankheit und Gebrechlichkeit[2]) zur Folge hatten.

Die italienischen Juristen des Mittelalters folgten bei der Definition des Giftes noch ziemlich genau der Praxis der römischen Kommentatoren[3]).

Der Artikel 130 der Carolina bedeutete dann den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber insofern einen Fortschritt, als sich in dem Gebrauch der zwei gleichbedeutenden Ausdrücke „Gift oder Venen" das Bestreben des Gesetzgebers zeigte, zur Beseitigung jedes Zweifels sowohl auf den im Volke lebenden und diesem geläufigen Begriff als auch auf den technischen, von den Juristen und Ärzten am gewöhnlichsten gebrauchten Ausdruck für das Verbrechensmittel hinzuweisen.

Die Doktrin des 18. Jahrhunderts kam bezüglich der Begriffsbestimmung des Giftes zu dem sehr richtigen Gesichtspunkte, dass man über den Begriff des Giftes hinausgehen und dem Gifte Stoffe gleichstellen müsse, die im einzelnen Falle die dem Gifte eigentümliche Leben oder Gesundheit zerstörende Wirkung zu äussern vermochten[4]), weshalb man wohl auch von einem quasi veneficium in dem Falle sprach, dass ein dem Gifte in der Wirkung gleichstehender, aber nicht als Gift zu bezeichnender Stoff beigebracht war.

[1]) Was man als Regel ansah. Vgl. Lex Bajurnvar. Tit III. c. 7. „potio.... in qua mortiferum esse dinoscitur". Schon die Titelüberschrift „de potione mortifera" ist charakteristisch. Vgl. Gengler I. 159.

[2]) Vgl. Lex Ripuar. tit. 82, § 2. „debilitas in corpore".

[3]) Vgl. besonders Bajardus ad Jul. Clar. qu. 68. Nr. 121 und Damhouder, Praxis rerum criminal. Antverp. 1570. Cap. 74: de homicidio per venenum. Nr. 3—7.

[4]) Quistorp a. a. O. § 260.

Ein ähnlicher Gedanke findet sich in den Partikularstrafgesetzbüchern. Zwar stellen auch diese keine Definition des Begriffes „Gift“ auf, denn die Arzneikunde war eben selbst noch über einen allen Anforderungen entsprechenden Begriff des Giftes schwankend. Jene neueren Strafgesetzgebungen geben aber doch, soweit sich in ihnen eine Gleichsetzung der Gesundheit und wohl auch dem Leben gefährlicher Materien mit wahren Giftstoffen vorfindet, gleichsam eine Erläuterung des Ausdruckes „Gift“[1]).

Gleich dem § 197 des Preussischen Strafgesetzbuches hat auch unser § 229 auf eine Begriffsbestimmung des Giftes verzichtet. Aber in beiden Paragraphen begegnen wir der Gleichstellung des Giftes mit anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind. Die Verfasser des ersten norddeutschen Entwurfes hatten in der Erwägung, dass es unmöglich sei, eine feste Begriffsbestimmung des Giftes zu geben, einem Vorschlage der Berliner wissenschaftlichen medizinischen Deputation[2]) zufolge den Ausdruck „Gift“ aus dem Gesetze beseitigt. Im zweiten Entwurfe und im § 229 des deutschen Strafgesetzbuches hat dieser Vorschlag jedoch keine Beachtung mehr gefunden. Die Motive[3]) zum Reichsstrafgesetzbuche geben zur Beibehaltung des Wortes „Gift“ die Rechtfertigung, dass dieser Ausdruck „der hergebrachten Auffassung des gemeinen Lebens entspricht und dass durch den Zusatz ‚oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen[4]) geeignet sind‘, hinreichend

[1]) Vgl. Baiern Art. 240. Hannover Art. 228/9. Württemberg Art. 240. Baden § 243. Hessen Art. 276. Sämtlich reden sie von Gift „oder anderen Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können“; „die den Tod zur Wirkung haben können“; „lebensgefährliche Substanzen“.

[2]) Gutachten der Kgl. Preuss. Wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen. Anlage zu den Motiven des Strafgesetzentwurfs für den Norddeutschen Bund, sub. VII, S. 28.

[3]) S. 114.

[4]) So hiess es im zweiten Entwurf.

angedeutet wird, dass nach der Meinung des Gesetzes auch Gift objektiv dieselben Eigenschaften besitzen müsse. So richtig es deshalb auch sein mag, dass, wie das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation ausführt, die Eigenschaft eines Stoffes als Gift sich nach den Grundsätzen chemischer und medizinischer Wissenschaft allgemein nicht vorher bestimmen lasse, so handelt es sich nach dem Sinne und der Fassung des Entwurfs doch nicht um eine solche abstrakte Feststellung des Begriffs. Das Gesetz hat nicht durchweg Stoffe im Auge, welche unbedingt und unter allen Umständen als gesundheitsschädlich zu betrachten sind; vielmehr ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des beigebrachten Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, dem ein Stoff beigebracht worden ist, überhaupt mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zu entscheiden, ob der Stoff als gesundheitsschädlicher zu erachten sei."

In Anbetracht dieses Ausspruchs der Motive hat nunmehr der wissenschaftliche Begriff des Giftes dem Strafgesetzbuche gegenüber seine praktische Bedeutung eingebüsst und damit der Wunsch nach einer genauen Präzisierung des Begriffes „Gift" für die Zwecke der Rechtspflege an Dringlichkeit verloren.[1]) Mit Recht nennt es daher Berner[2]) „ein tadelnswertes Erneuern von Schwierigkeiten, welche der Gesetzgeber gerade wegräumen wollte, wenn die Kriminalisten nun doch wieder nach Definitionen des Gifts herumtappen".

---

[1]) Wir können uns daher darauf beschränken, bezüglich der neueren von Juristen und Medizinern aufgestellten Definitionen zu verweisen auf Binding, Lehrb. S. 60. — Skrzeczka in der Allgem. deutsch. Strafrechtszeitung, VI. Jahrg., S. 258. — Hofmann, S. 638. — Harnack im Handbuch der Prakt. Medizin. Stuttgart, 1901. Bd. 5, S. 807. — Von älteren Begriffsbestimmungen sind berühmt die von Orfila und Devergie gegebenen. (Citiert bei Berner in GS XIX, 9). — Zur Frage über den Giftbegriff vgl. ferner Gengler, I. 8. — Engert in GA IX, 675/81 und von Buri in GA X, 745/8.

[2]) Lehrbuch, S. 527.

Denn nicht auf dem Namen Gift liegt nun der Nachdruck. An diesem Worte hat der Gesetzgeber nur mit Rücksicht darauf festgehalten, dass durch das alte im Volksgeiste mit einem sehr bestimmten Begriff verbundene Wort in geeigneter Weise die allgemeine Natur der hier in Rede stehenden Stoffe bezeichnet werden sollte. Vielmehr ist die die Gesundheit zerstörende Wirksamkeit der fraglichen Stoffe hier das Entscheidende. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Gleichstellung der zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten Stoffe mit dem Gifte zu betrachten. Es soll die Bedeutung des Giftes durch diese Gleichstellung mit den anderen Stoffen erläutert werden, sodass für das Gift wie eben für die anderen Stoffe lediglich ihre die Gesundheit zerstörende Eigenschaft entscheidend ist, nicht aber die besondere Art, in der sie zerstörend wirken.[1])

Will man aber den Begriff der gesundheitzerstörenden Wirksamkeit festlegen, so muss man von folgender Erwägung ausgehen: Unter „Zerstörung" einer Sache versteht man gemeinhin eine soweit gehende Beschädigung derselben, dass sie dadurch für ihre Zwecke völlig unbrauchbar, mithin ihrem Wesen nach aufgehoben wird. Nun ist aber die Fortdauer eines bestimmten Masses der Gesundheit notwendige Voraussetzung des Lebens.[2]) Ist also die Gesundheit eines Menschen zerstört, so ist nach der eben gegebenen Definition des Zerstörungsbegriffes das bestimmte Gesundheitsmass zweifellos derart unterschritten, dass die Ursache zum Tode des Menschen gesetzt ist. Man muss daher gesundheitszerstörende und lebensgefährliche Wirksamkeit identifizieren.

Behält man nun im Auge, dass das Gesetzbuch das Mittel der Begehung beim Vergiftungsverbrechen keineswegs auf Gift im technischen Sinne hat beschränken wollen, so

[1]) Hälschner II, 103/4. — Geyer in GS XXVI, 315.
[2]) Binding, Lehrbuch S. 54/55.

muss man eine in der Literatur vielfach vertretene Ansicht als irrig bezeichnen, welche aus dieser Gleichstellung folgert, dass zu den anderen Stoffen nur solche zu zählen seien, welche wie das Gift auf chemisch-dynamische Weise zerstörend wirken, nicht also auch diejenigen, welche nur vermöge ihrer Form und Schwere eine mechanische, den Körper beschädigende Wirkung hervorbringen. Vielmehr ist es nach dem Obengesagten vollständig gleichgültig, in welcher Weise ein Stoff, der die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, wirkt, ob chemisch oder mechanisch, sodass also auch jeder nur durch seine Gestalt oder Schwere auf den inneren Organismus nachteilig wirkende Körper, z. B. das unter diesen Substanzen seit jeher eine besondere Rolle spielende gepulverte Glas, zu den vom Gesetzbuche bezeichneten Stoffen zu zählen ist.[1])

Schliesslich sind aber neben den mechanischen Giften auch die sogen. organisierten Gifte zu den anderen dem Gifte gleichgestellten Stoffen zu zählen.[2]) Man rechnet zu den organisierten Giften die den Infektionskrankheiten zu

[1]) A. M. Hälschner, System S. 167. — Skrzeczka a. a. O., S. 257, 259. — Schwarze n. 5 zu § 229. — Oppenhoff n. 4 zu § 229. — Übereinstimmend mit der im Texte vertretenen Ansicht Berner GS, XIX, 13 und Lehrbuch S. 527. — Frank zu § 229 n. II, S. 300. Geyer in H H. III, S. 562 n. 7. — Günther 281. Hälschner II, 104. — v. Hofmann S. 773. — Liszt § 91, S. 324/25. — Meyer S. 487, sub 3. — Rüdorff-Stenglein zu § 229 n. 3. — Wächter S. 345, I. 1. und besonders scharf Olshausen zu § 229 n. 2. Absatz 2, wo er sagt, dass Gift im Gesetze als blosse Beispielsbezeichnung fungiere und dass es unlogisch sei, daraus, dass Gift vermöge seiner chemischen Beschaffenheit wirke, zu folgern, dass § 229 nun überhaupt nur chemisch wirkende Stoffe im Auge habe; denn hier werde von der Eigenschaft einer species (Gift) auf eine gleiche Eigenschaft des genus (gesundheitszerstörliche Stoffe) geschlossen, während nur umgekehrt die species sämtliche Eigenschaften des genus haben müsse.

[2]) Vgl. Frank, v. Hofmann, Liszt a. a. O. Binding, Lehrb. S. 59/60. — Wachenfeld a. a. O., S. 296.

Grunde liegenden Krankheitserreger, z. B. die bei Cholera, Tuberkulose etc. übertragbaren lebensgefährlichen Ansteckungsstoffe. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass absichtliche Übertragungen solcher organisierter Substanzen stattfinden werden.[1])

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen:

Entscheidend ist lediglich die Feststellung der gesundheitzerstörenden d. h. lebensgefährlichen Eigenschaft des beigebrachten Stoffes.[2]) Wird die Frage, ob die beigebrachte Substanz geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören, bejaht, so ist es vollständig gleichgültig, „ob jene Substanz vermöge ihrer chemischen Natur oder durch mechanische Einwirkung oder wie bei den organisierten Giften durch die ihnen innewohnenden lebendigen Kräfte schädlich wird. Vermöge der Fähigkeit, in den Körper eingeführt, die Gesundheit zu zerstören, gehört sie zu den Giften, die Beibringung derselben bildet eine Vergiftung."[3])

§ 3.

I. Der Vorsatz.
II. Die durch die Folgen der schweren Körperverletzung und des Todes qualifizierten Vergiftungsfälle des Absatz 2.

I. Diese eben näher geschilderten Substanzen müssen nun einem Anderen[4]) vorsätzlich beigebracht sein.

[1]) Vgl. den von Frank (Strafrechtl. Fälle, 3. Aufl., Giessen 1901, S. 4) gegebenen Fall: „Eine zur Zeit der Renaissance in Italien spielende Novelle erzählt uns von einer Frauensperson, die an der Pest erkrankt ist und nun einem Manne den Beischlaf gewährt, um ihn zu verderben."

[2]) Diese Feststellung liegt nach Anhörung der Sachverständigen den Geschworenen ob. Dass das Schwurgericht zuständig ist, sagen die §§ 80, 73, Ziffer 2—7, 136 Ziffer 1 G. V. G.

[3]) Ungar in HRL III, S. 1028.

[4]) a. Selbstverständlich muss die verbrecherische Tätigkeit eine ausser dem Vergifteten gelegene, ihm fremde gewesen sein.

1. Der Gesetzgeber straft nur die vorsätzliche Lebensgefährdung durch Gift. Ein bloss fahrlässiges Beibringen von gesundheitzerstörenden Stoffen wird von unserm Strafgesetzbuche nicht ausgezeichnet[1]) und muss daher, wenn es eine Gesundheitsbeschädigung oder den Tod zur Folge gehabt haben sollte, nach den allgemeinen Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung bezw. Tötung (§§ 230, 222) bestraft werden.

2. Damit ein vorsätzliches Beibringen giftiger Stoffe vorliegt, ist nach dem Zwecke des Gesetzes nicht nur erforderlich, dass das Beibringen der giftigen Substanzen gewollt, sondern ferner auch, das es als Beibringen giftiger Substanzen gewollt ist, d. h. dass der Täter von der Giftigkeit Kenntnis hatte. Dem Vergiftungsvorsatz des Täters ist die Wissenschaft von der Lebensgefährlichkeit des gewählten Mittels wesentlich.

Das ist heute in der Literatur ganz allgemein anerkannt und folgt — wie auch die Motive (S. 114 hervorheben — aus dem allgemeinen Grundsatze des § 59 StGB Zudem findet diese Auffassung auch noch durch eine andere

---

Personeneinheit zwischen ihm und dem Vergifter führt zu dem Tatbestande der Selbstvergiftung, die nicht in die Grenzen dieser Abhandlung gehört.

b. Im Gegensatz zu der gemeingefährlichen Vergiftung, bei der die rechtswidrige Tendenz gegen einen nicht individuell bestimmten und begrenzten Personenkreis geht, richtet sich hier der Vergiftungsdolus hinsichtlich des Objektes gegen eine oder mehrere ihrer Individualität nach bestimmt gedachte Personen.

c. Die früher vielfach erörterte Frage, inwiefern auch an einem noch im Fruchtstande befindlichen Kinde eine Vergiftung verübt werden könne, ermangelt für uns heute begreiflicherweise jeder praktischen Bedeutung.

[1]) Manche Gesetzgebungen erwähnten neben der vorsätzlichen auch die kulpose Vergiftung, bedrohten sie aber natürlich mit weit geringerer Strafe: Baden § 245. Hessen Art. 279. Württemberg Art. 241 II, 269 II. Der Eintritt einer Gesundheitsbeschädigung wurde aber auch hier verlangt.

Bestimmung im Strafgesetzbuche eine unmittelbare Unterstützung, indem der § 324 für das Verbrechen der Vergiftung von Brunnen ausdrücklich fordert, dass der Täter vergiftet oder „Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind". — Die allgemeine Kenntnis von der blossen Schädlichkeit eines in böser Absicht beigebrachten Stoffes reicht daher nicht hin, um den zum Verbrechen erforderlichen dolus zu erfüllen. Es ist auch nicht angängig, lediglich aus der vorhandenen Absicht des Täters, etwa einem Anderen durch den beigebrachten Stoff den Appetit zu verderben und Übelkeit und Erbrechen bei ihm zu erregen, einen Rückschluss darauf zu ziehen, dass der Täter die Wissenschaft von der Lebensgefährlichkeit des Stoffes in dem im Gesetze vorausgesetzten Sinne gehabt habe, denn nicht jedes zu diesem vom Täter beabsichtigten Erfolg taugliche Mittel ist auch gleichzeitig ein gesundheitszerstörliches.

3. Ausser dem vorsätzlichen Handeln mit Kenntnis der gesundheitszerstörenden Eigenschaft des Stoffes ist nun zum täterischen Vorsatz ferner erforderlich: Die auf Beschädigung der Gesundheit des Anderen gerichtete Absicht.

Der § 197 des Preussischen Strafgesetzbuches hatte seinen Vergiftungsbegriff ohne alle Erwähnung der täterischen Absicht gelassen. Die Handlung musste vorsätzlich geschehen sein, der Täter musste den beigebrachten Stoff als Gift oder als einen zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten gekannt haben. Eine auf Erreichung eines bestimmten rechtswidrigen Erfolges gerichtete Absicht wurde nicht verlangt[1]). Zwar hatte das Gesetz die Absicht des Täters

[1]) Hier ist demnach der Charakter des Vergiftungsverbrechens als eines Gefährdungsdeliktes noch ausgeprägter als in unserm § 229.

durch den Ausschluss der Tötungsabsicht nur negativ bestimmt, indessen wiesen der Umstand, dass die Vergiftung unter den Titel „Körperverletzung" gestellt war, sowie die im Absatz 2 und 3 behandelten Fälle der besonderen Erschwerung des Verbrechens darauf hin, dass das Gesetz eine verbrecherische Absicht voraussetzte, welche hier, wenn die zu töten ausgeschlossen war, keine andere als die auf Gesundheitsbeschädigung gerichtete sein konnte. Das war für das Preussische Recht nicht unbestritten[1]). — Nach heutigem Rechte können über die Notwendigkeit des Körperverletzungsvorsatzes verständigerweise Zweifel nicht mehr obwalten[2]), sonst würde ja auch der Arzt, der zum Heilungszwecke dem Kranken Gift verabreicht, dem § 229 verfallen[3]). Der § 229 fordert mit dürren Worten, dass der Täter in der Absicht, Jemandem eine Gesundheitsbeschädigung zuzufügen, gehandelt habe. Der Wille des vorsätzlichen Vergifters muss also gerichtet sein auf eine gegen den Körper des Anderen auszuübende Einwirkung, die einen pathologischen Zustand zur Folge hat, der entweder überhaupt nicht, oder

[1]) Oppenhoff, (StGB. f. d. Preuss. Staaten. 3. Ausg. Berlin 1861. § 197 n. 6) meint, dass es der Absicht, die Gesundheit zu beschädigen, nicht bedürfe. — Dagegen Beseler, S. 380/1. — Temme, Lehrb. 839.

[2]) Unbegreiflicherweise meint Rüdorff, zu § 229 n. 2, es bedürfe nicht der Absicht, Nachteile im Gesundheitszustande des Anderen herbeizuführen. Wie will man sich wohl einen Fall denken, dass ein Zurechnungsfähiger Gift, das er als solches kennt, vorsätzlich beibringen könnte, weder in der Absicht zu töten, noch in ganz unverfänglicher, rechtlich erlaubter, noch in sonstiger Absicht? Nach Rüdorff träfe denjenigen Zuchthausstrafe, der einer Person Opium zum Zwecke eines Schlaftrunkes gibt, um den Anderen dadurch von einer gewissen Handlung abzuhalten.

[3]) Auch auf die Dirne, die mit dem Bewusstsein, dass sie syphilitisch ist, dem Manne den Beischlaf gestattet, kann um deswillen regelmässig der Vergiftungsparagraph keine Anwendung finden, weil ihr meist die Absicht der gesundheitsschädlichen Folge fehlt. — Frank zu § 229. IV.

nur durch einen längeren oder kürzeren Heilungsprozess wieder beseitigt werden kann[1]).

Dass die Absicht auf eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Mass der Gesundheitsbeschädigung oder gar auf Zerstörung der Gesundheit gerichtet gewesen sei, fordert das Gesetz nicht. Es genügt aber nach dem Obengesagten nicht schon jede auf Störung des Gesundheitszustandes, etwa auf Erregung eines schnell vorübergehenden Schmerzgefühls, gerichtete Absicht.

Man hat gelegentlich auf den Unterschied zwischen dem die Gesundheit zerstörenden Stoffe und der auf Gesundheitsbeschädigung gerichteten Absicht hingewiesen[2]) und gesagt, es liesse sich doch nur schwer denken, wie mit jenem Bewusstsein des Täters von der gesundheitzerstörenden Eigenschaft des Stoffes die Bestimmung des Gesetzes in Einklang zu bringen sei, dass nur die Absicht, die Gesundheit zu beschädigen, vorausgesetzt werde. Denn wenn man annähme, dass der Täter das Bewusstsein haben müsse, dass das von ihm beigebrachte Quantum geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören, so müsse er, um strafbar zu sein, mindestens eventuell die Absicht gehabt haben, die Gesundheit zu zerstören, da jenes Bewusstsein ohne diese eventuelle Absicht nicht denkbar sei. Allein dagegen hat das Reichsgericht[3]) mit Recht eingewandt, „dass der Täter, wenn er auch weiss, dass die Quantität eines Stoffes, welche er einem anderen beibringt, oder beizubringen versucht, geeignet ist, die Gesundheit desselben zu zerstören, gleichwohl nur die Gesundheitsbeschädigung in seinen Willen aufnehmen, dagegen die Gesundheitszerstörung, welche er nicht als eine notwendige Folge seiner Handlung erachtet, von seinem Willen aus-

[1]) Ein derartiger Zustand erscheint nach Hälschner II. 84, als Gesundheitsbeschädigung.

[2]) Vgl. Geyer, HH III. 562.

[3]) E. X. 181.

schliessen kann, indem er sich der, wenn auch leichtsinnigen, Erwartung hingibt, es werde nicht die Zerstörung, sondern nur die Beschädigung der Gesundheit eintreten".

II. Im Zusammenhange mit der Untersuchung des Vergiftungsvorsatzes haben wir die durch den Erfolg der schweren Körperverletzung oder des Todes qualifizierten Vergiftungsfälle in ihrer Beziehung auf den Tätervorsatz zu betrachten.

Gemeinsam für beide Fälle gilt zunächst Folgendes:

Der Tatbestand des Absatz 2 im § 229 ist einer von den zahlreichen Fällen im Strafgesetzbuche, wo für ein verübtes doloses Delikt eine geschärfte Strafe angeordnet ist, wofern der Tod oder eine schwere Körperverletzung des Menschen die Folge desselben war. Das Gesetz fordert in allen diesen Fällen, dass der qualifizierende Erfolg „verursacht" worden sei. Davon, dass die Verursachung eine schuldhafte gewesen sein müsse, sagt das Gesetzbuch kein Wort. Die herrschende Ansicht, der sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat, stützt sich auf diese eigentümliche Fassung des Gesetzes und zieht daraus die Schlussfolgerung, dass die Verhängung der erhöhten Strafe keineswegs die Feststellung der fahrlässigen Verursachung des Todes oder der schweren Körperverletzung voraussetze, dass vielmehr die Absicht des Gesetzgebers offenbar dahin gegangen sei, die erhöhte Strafe ohne jede Rücksicht auf eine sie begründende Verschuldung, lediglich von dem Zufalle eines eingetretenen Erfolges abhängig zu machen [1]).

Allein eine derartige Auffassung verletzt den Fundamentalsatz des Strafrechts, dass Niemand den Schaden, den er zufällig verursacht, zu verantworten hat. Erkennt man die Strafunfähigkeit des Zufalls an, so ist es auch unmöglich,

[1]) Vgl. Rohland, S. 66 ff. 78/9. — Finger, Lehrb. S. 116. — Frank, S. 103. § 59. II. 3. — Thomsen, S. 25 ff. 31. — Hetzer, S. 38. — S. auch die bei Binding, Lehrb. S. 18. Anmerkg. 2. Citierten.

ihn als Strafschärfungsgrund zu behandeln und man muss zu dem Ergebnis kommen[1]), dass jene Bestimmungen nur als gemünzt auf Fälle der Idealkonkurrenz des jeweiligen Verbrechens mit einem kulpos verursachten schwereren Erfolge zu betrachten sind. Das muss man als Sinn des Gesetzes annehmen, wenn man ihm nicht eine bewusste Ungerechtigkeit, das Haften für etwas durchaus nicht Verschuldetes, aufbürden will.

Wie aber ist zu verfahren, wenn in Bezug auf den qualifizierenden Erfolg Vorsatz vorliegt? Genauer: Steht der § 229 II. auch dann zur Anwendung, wenn Vorsatz in Bezug auf den qualifizierenden Erfolg der schweren Körperverletzung oder des Todes gegeben ist?

1. Man kann bezüglich der Folge der schweren Körperverletzung diese Frage nicht einfach um deswillen verneinen, weil zum Tatbestande des Verbrechens eine auf schwere Verletzung gerichtete Absicht nicht gefordert wird. Denn auf Seiten des Täters kann ja eine Absicht in dieser Richtung sehr wohl vorliegen[2]). Wie soll man dann verfahren? Scheidet man die gewollte schwere Folge aus § 229 aus, so gelangt man zu ganz eigenartigen Konsequenzen. Man müsste nämlich, wenn man die Frage, ob die qualifizierende Folge der schweren Körperverletzung vom Vergiftungsdolus mit umfasst wird oder nicht, verneint, den § 225 über die beabsichtigte schwere Körperverletzung in dem Falle zur Anwendung kommen lassen, wo die Absicht des Vergifters auf schwere Körperverletzung ging und diese eingetreten war. M. a. W. der Schärfungsgrund des Absatz 2 vom § 229

---

[1]) Binding, Hdbch. S. 366, Lehrbuch S. 18/19 und Normen II, 523. Vgl. auch Hälschner I. 327, II. 28 ff. Schütze 396. Dagegen die gemeine Meinung und die Gerichtspraxis.

[2]) Wir denken an den bei Gengler II 340 erwähnten Fall, dass A dem B Gift gibt in der Absicht, seine Geisteskräfte zu zerstören, um demnächst Kurator von B's Vermögen werden zu können. Vgl. auch GA VI, 451 letzter Absatz.

wäre zum Milderungsgrund geworden, da die geschärfte Strafe des § 229 (Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren) der milderen Strafe des § 225 (Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren) das Feld geräumt hätte[1]). Man muss daher zur Vermeidung solcher Unzuträglichkeiten die geschärfte Strafe des § 229 Absatz 2 auch dann Platz greifen lassen, wenn der Erfolg der schweren Körperverletzung zum Vorsatze des Vergifters zurechenbar war[2]).

Von hier aus ergibt sich ein leichter Übergang zu

2. dem Verhältnis der Vergiftung zur Tötung.

Die Vergiftung hat in nicht wenigen Fällen tötlichen Erfolg. Es ist gewiss kein blosser Zufall, dass der Ausdruck „Giftmord" dem Laienpublikum ganz geläufig ist, während es von einer „Körperverletzung" oder gar „Lebensgefährdung" durch Gift nichts weiss.

Welche Bedeutung kommt nun den vorsätzlichen Gifttötungsdelikten (Giftmord, Gifttotschlag[3]) gegenüber dem

---

[1]) Zu diesem Resultate kommt Hälschner II. 104, Anm. 2. — Vgl. Schwarze zu § 229 n. 3. 9.

[2]) So Binding, Handbuch S. 367. Lehrbuch S. 19 unter 4. — Vgl. Meyer S. 488. — Im Ergebnis übereinstimmend Thomsen S. 21 ff., 34 ff., 149 ff., der im Gegensatz zu der herrschenden Meinung ohne Bedenken annimmt, dass bei vorsätzlicher Verursachung des schärfenden Erfolges aus § 229, II zu strafen ist. So unbedenklich ist das aber keineswegs. Gegen Thomsen sprechen m. E. die §§ 224, 225. Wenn § 225 die im § 224 bereits unter geschärfte Strafe gestellten Erfolge nochmals schärfer bestraft, wenn sie beabsichtigt sind, so folgt daraus, dass nicht nur für die Fälle des § 224, „sondern für alle in gleichem oder ähnlichen Ausdrücken redenden Gesetzesbestimmungen überhaupt . . . dolus in Bezug auf den Erfolg vom Gesetzgeber nicht vorausgesetzt wird." Vgl. Birkmeyer in GS XXXVII, S. 314.

[3]) Die in der Literatur gelegentlich (vgl. z. B. Temme, S. 839, Anmkg. 2) vertretene Ansicht, dass es einen Gifttotschlag überhaupt nicht gebe oder dass derselbe doch praktisch äusserst selten sei, möchten wir nicht teilen. Personen, denen infolge ihres Berufes das Hantieren mit giftigen Stoffen ganz geläufig ist, wie z. B.

Falle des § 229 zu? Von vornherein ist Folgendes festzuhalten:

a) Da der § 229 ausdrücklich Schädigungsabsicht und nur diese verlangt, so ist der Tötungsvorsatz ausgeschlossen. Sein Vorhandensein würde das Verbrechen des § 229 aufheben. Auch das ist nicht unbestritten. Im Preussischen Rechte, wo der entsprechende § 197 in seinem vierten Absatze durch die Klausel „diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Täter die Absicht zu töten hatte" seine Anwendbarkeit bei Tötungsvorsatz ausdrücklich ausschloss, konnten solche Zweifel natürlich nicht aufkommen. Aber auch im heutigen Rechte kann ein vorsätzliches qualifiziertes Delikt bezüglich der Tötung im § 229 nicht anerkannt werden. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist für diese Ansicht allerdings nichts zu entnehmen, aber die Entstehung unseres Paragraphen aus dem Preussischen Strafgesetzbuche leitet auf den Ausschluss des Tötungsdolus hin. Thomsen[1]) und Hetzer[2]) haben die Abweichungen im Wortlaute der §§ 197 und 229 des Preussischen bezw. Deutschen Strafgesetzbuches zusammengestellt und handeln eingehend über die Frage, inwieweit diese Verschiedenheiten des Wortlauts Anhaltspunkte dafür ergeben, ob der Gesetzgeber im § 229 den Tötungsdolus ausgeschlossen wissen wollte

Droguisten, Apotheker, Ärzte, Arbeiter in chemischen Fabriken, werden sich gerade dieser Stoffe als Mittel zu einem Totschlage bedienen. — Vgl. hierzu die bei Goltdammer, Materialien S. 428, Anmkg. 2 und bei Geyer III, 560, Anmkg. 1. Citierten. — Gengler II, 148 ff. u. 160 ff. weist die Möglichkeit der Vergiftung im Affekt überzeugend nach. — S. auch den bei Beseler, S. 380, Anmkg h, erwähnten Fall, dass ein Bedienter, der seinem Herrn einen Trank bereitet, von diesem schwer beleidigt wird und nun das Gift, das er zufällig unter den Händen hat, in die Tasse schüttet.

[1]) a. a. O. S. 152.

[2]) Seite 46.

oder nicht. Zunächst erkennt Hetzer[1]) richtig, dass von ausschlaggebender Bedeutung für die Erörterung dieser Frage nur die Tatsache ist, dass der ganze eben zitierte Absatz 4 des § 197, welcher den Ausschluss des Tötungsdolus enthielt, nicht in das deutsche Strafgesetzbuch übernommen worden ist. Während aber Thomsen[2]) folgert, dass mit der Streichung dieser Klausel nun auch der Ausschluss des Tötungsdolus aus § 229 fortgefallen sei, kommt Hetzer[3]) zu dem entgegengesetzten und zweifellos wohl auch richtigen Ergebnis. Er greift zurück auf den Ausspruch der Motive zum Preussischen Strafgesetzbuche, dass der Absatz 4 des § 197 lediglich „zur Vermeidung von Missverständnissen" über die Anwendung dieses Paragraphen ins Gesetz aufgenommen worden sei. Eine solche ausdrückliche Vorbeugung gegen missverständliche Anwendung dieser Gesetzesbestimmung war damals notwendig: machte sich doch z. B. noch im § 307 des Entwurfes von 1843 eine durchaus ungeklärte Auffassung der rechtlichen Gestaltung des Vergiftungsdelikts bemerkbar. Nachdem jedoch das Preussische Strafgesetzbuch die Vergiftung ihrer wahren Natur nach als Gefährdung von Leib und Leben erkannt und in diesem Sinne den Tatbestand im § 197 durch Hinzufügung des Absatz 4 formuliert hatte und nachdem diese neue Auffassung des Tatbestandes in der Praxis einmal zur Anerkennung gelangt war, erübrigte sich eine Hinübernahme des Absatzes 4 in den deutschen § 229. Mit Recht durfte sich der Gesetzgeber der Erwartung hingeben, dass Streitfragen über die rechtliche Natur der Vergiftung, über die man sich in Literatur wie in Judikatur nicht zu einigen vermochte, seit der durch das Preussische Strafgesetzbuch fixierten rechtlichen Gestaltung des Delikts aus der Welt geschafft seien. — Die Annahme vom Ausschluss des Tötungsdolus aus § 229 gründet sich schliesslich

[1]) Seite 46 zu No. 5.
[2]) Seite 153 a. E.
[3]) Seite 46.

aber auch auf die Erwägung, dass die Motive, wenn der § 224 (229) den Standpunkt des § 197 hätte verlassen und im Gegensatze zu ihm nicht mehr auf blosse Beschädigungsabsicht unter Ausschluss der Tötungsabsicht beschränkt sein, sondern wirklich den Tötungsvorsatz hätte umfassen sollen, diese hervorragend wichtige Abweichung, die ja dem Delikte einen vollständig anderen Charakter gegeben hätte, nicht — wie es tatsächlich geschehen ist — mit Stillschweigen übergangen haben würden. M. E. ergibt schon der Umstand, dass das Verbrechen der Vergiftung unter den Titel „Körperverletzung" gestellt ist[1]), ohne allen Zweifel, dass die Absicht zu töten im § 229 ausgeschlossen ist. Dieses ist die herrschende und dem Standpunkte des deutschen Strafgesetzbuches vollkommen entsprechende Ansicht.

b) Aber nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, auch der Charakter des Delikts als Gefährdungsverbrechen schliesst den Tötungsdolus aus § 229 aus.

Unser Strafgesetzbuch fasst die Vergiftung im § 229 als vorsätzliche Lebensgefährdung auf. Richtet sich aber ein Verbot gegen die Gefährdung, so will es erst auf Handlungen Anwendung finden, die nicht schon durch die Strafbestimmungen gegen die Verletzung getroffen werden. Die Verbote wider die Gefährdung stehen vielmehr selbständig neben denen wider die Verletzung und sind nicht in diesen enthalten. Das Verbot der Gefährdung des Lebens gilt also nur für solche Handlungen, die nicht schon unter das Verletzungsverbot fallen. Das Verbot der Lebensgefährdung ist dem der Verletzung subsidiär. Es dient ihm zur Aushilfe insofern, als der Gesetzgeber den Verteidigungswall, mit dem er das Menschenleben zur Sicherung gegen ihm widerfahrene Verletzungen umgibt, hier weiter hinausgerückt hat, um diesem höchsten aller Rechtsgüter ausgedehnteren Schutz angedeihen zu lassen und schon solchen Handlungen entgegen-

[1]) Dieses Moment ignorieren Thomsen und Hetzer vollständig.

zuwirken, bei denen die Absicht des Täters auf eine Verletzung dieses Rechtsgutes garnicht gerichtet war. Dieser äussere Wall dient nur zur Abwehr derjenigen, die nicht verletzen wollen. Das Gefährdungsverbot wendet sich nur an diejenigen, die die Verletzung von ihrer Absicht ausschlossen.

Deshalb ist es ein Widerspruch, die Vergiftung als Gefährdungsverbrechen zu definieren und doch in dem Falle, wo der Täter einen Anderen durch Giftbeibringung töten wollte, einen Fall der Konkurrenz von Vergiftung mit Mord oder Totschlag anzunehmen[1]). Wer nämlich beim Vorliegen des Tötungsdolus Idealkonkurrenz zwischen dem qualifizierten Falle der Vergiftung mit tötlichem Ausgange und den §§ 211 fgde. annimmt[2]), der erkennt im § 229 den dolus in Bezug auf die Tötung indirekt an. Man spricht von Idealkonkurrenz bekanntlich dann, „wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt". (§ 73 StGB.) Sagt man also: Idealkonkurrenz liege zwischen dem durch die tötliche Folge qualifizierten Vergiftungsverbrechen und dem vorsätzlichen Tötungsdelikte vor, so kommt damit zum Ausdruck, dass die strafbare Handlung sowohl Vergiftung als vorsätzliche Tötung ist, dass also der § 229 durch die vorsätzliche Tötung auch verletzt ist. Das ist aber nur möglich, wenn der auf den Tod gerichtete dolus im § 229 nicht ausgeschlossen ist. — Allein der Tötungsdolus und der Gefährdungsvorsatz schliessen einander aus. Daher kann die Lebensgefährdung in Tötungsabsicht lediglich als einfacher Mordversuch und, wenn der Tod eingetreten war, nur als vollendeter Mord aufgefasst werden. Denn diese Art der Lebensgefährdung als Mittel der Tötung gedacht, wird schon durch die Strafbestimmung gegen die Verletzung

---

[1]) So von Liszt. S. 325. II. 3.

[2]) Vgl. Habermaas, S. 43 und OR. XVI. 481. (Erk. vom 22/6. 1875.)

oder Vernichtung, also hier durch das Tötungsverbot, getroffen.

Zu welchem Ergebnis kommen nun diejenigen, welche unsere Auffassung des Vergiftungsverbrechens als eines Gefährdungsdeliktes nicht teilen?

Tritt man der herrschenden Ansicht bei, dass der Vergiftungsvorsatz ein auf Körperverletzung gerichteter Vorsatz sei, so schliesst der Tötungsdolus denjenigen der Körperverletzung mit Notwendigkeit ein: denn eine Tötung anders als durch Gesundheitsbeschädigung ist undenkbar, sodass alle Körperverletzungen behufs Tötung lediglich unter das Tötungsverbot fallen. — War also der Wille des Täters auf Tötung durch Gift gerichtet, so wird die im § 229 enthaltene Körperverletzung mit tötlichem Erfolge zum Mord oder Totschlag, und tritt der Tod nicht ein, so liegt Mord- oder Totschlagsversuch vor. Von Idealkonkurrenz zwischen dem vorsätzlichen Tötungsdelikte und dem Verbrechen der Vergiftung kann also auch bei dieser Auffassung nicht die Rede sein [1]).

Die Entscheidung über das Verhältnis der Vergiftung zur Tötung wird praktisch wichtig insbesondre für die in der Literatur vielfach erörterte Frage, wie in den Fällen zu verfahren ist, wo ein mittels Giftbeibringung verübter Versuch eines Mordes oder Totschlags auf Grund des § 46 Ziffer 2 straflos bleibt, weil der Täter nach bewirkter Beibringung des Giftes den Erfolg durch eigene Tätigkeit z. B. durch Eingeben von Gegengift abgewendet hat. Ist dann in diesem Mordversuche das vollendete Verbrechen der Vergiftung ent-

[1]) In diesem Resultate stimmen überein Binding, Normen II. 520. Anmkg. 747 und Lehrb. S. 60 (Vgl. dazu Handbuch I. 170 ff. 358 ff.) — Olshausen zu § 229 n. 9. — Hälschner II., S. 104, Anmerkg. 3. — Meyer 488. — Dagegen nimmt Frank zu § 229 IV bei Vorhandensein eines eventuellen Tötungsvorsatzes Idealkonkurrenz an. — A. M. ausser Liszt, Oppenhoff zu § 229 n. 6 und wohl auch Schwarze, zu § 229 n. 3.

halten und kann der wegen des Mordversuchs straflos ausgehende Vergifter nun doch noch wegen vollendeter Vergiftung, die ja nach geschehener Beibringung des Giftes gegeben ist[1]), aus § 229 Absatz I gestraft werden? Zur Bejahung dieser Frage müssen alle diejenigen Schriftsteller gelangen, welche Idealkonkurrenz zwischen den Tötungsdelikten und der Vergiftung annehmen. Denn wer der Ansicht ist, dass der Wille auf Tötung, der ja beim Mordversuch entschieden vorliegt, aus § 229 nicht ausgeschlossen ist, für den bleibt in solchem Falle doch immer noch das vollendete Vergiftungsdelikt des § 229 I bestehen und er muss aus diesem Paragraphen den Täter mit Strafe belegen.

Vorausgesetzt ist hierbei natürlich, dass man die Möglichkeit eines nach geschehener Beibringung erfolgenden, die Strafbarkeit beseitigenden Rücktritts beim § 229 überhaupt verneint[2]). Bejaht man diese Möglichkeit, so kann auch bei beabsichtigter Tötung eine Bestrafung auf Grund des § 229 Absatz 1 bei Rücktritt des Täters vom Versuche **nach Beibringung des Giftes niemals eintreten.**

Dagegen bleibt beim Rücktritt vom Giftmordversuche trotz stattgehabter Giftbeibringung niemals eine im Sinne des § 229 als Vergiftung strafbare Handlung übrig, wenn man im Auge behält, dass die Vergiftung einen auf Lebensgefährdung gerichteten dolus zu ihrem Tatbestande verlangt. Denn der auf Lebensvernichtung gerichtete dolus, wie er bei Gifttötung vorliegt, schliesst denjenigen auf Lebensgefährdung desselben Objektes logisch aus. Derjenige, welcher mittels Gift tötet, ist sich zwar dessen bewusst, dass er des Anderen Leben gefährdet, aber er betrachtet diese Lebensgefährdung gewissermassen nur als Durchgangspunkt für die Verwirklichung seines verbrecherischen Planes; von seiner Endabsicht schliesst er sie aus, weil er

[1]) Vgl. darüber unten § 4. S. 53 ff.
[2]) Darüber unten im § 5 S. 66 ff.

eben nicht die Lebensgefährdung, sondern die Lebensvernichtung als Erfolg seiner Handlung beabsichtigt. Daher kann gerade wegen mangelnden Gefährdungsvorsatzes bei freiwilligem Rücktritt vom Gifttötungsversuche das Verbrechen des § 229 Absatz I weder als vollendet noch als versucht angenommen werden [1]).

§ 4.

Die Vollendung.

Das Verbrechen ist vollendet, wenn Gift in einer Dosis, die im konkreten Falle dem Anderen lebensgefährlich ist, sei es infolge heimlicher oder gewaltsamer Beibringung, vom Körper des Anderen wirklich aufgenommen d. h. eine derartige Verbindung mit dem Organismus des Anderen eingegangen ist, dass es seine gesundheitszerstörende Wirkung zu entfalten vermag.

Dieser Satz bedarf im Einzelnen näherer Begründung.

[1]) Im Ergebnis übereinstimmend Binding, Lehrbuch S. 60 und Normen II 520, Anmkg. 747. — Olshausen zu § 229 n. 9. Absatz 1. — Frank zu § 229 n. IV. — A. M. Liszt S. 325 Anmerkung. 1. — Geyer in H H III. 564, IV. 384. — Wachenfeld a. a. O., S. 270, § 20 a. E. — Schütze S. 404, Anmkg. 10 a. E. — Herzog § 147 letzter Absatz. — Oppenh. Rechtspr. XVI 481/3. (Erk. vom 22./6. 75. Vgl. GA XXIII 527/8) und XVI 534 (Erk. vom 12./7. 75.) — Ebenso, aber von seinem Standpunkt aus m. E. nicht folgerichtig Meyer S. 489, auch Anmkg. 20 daselbst. — Auch Rüdorff-Stengl widerspricht sich, wenn er sagt, dass der dolus des § 229 („um dessen Gesundheit zu beschädigen") und die Absicht zu töten sich ausschliessen, während er n. 5. Absatz 3 zu § 229 erklärt, dass aus § 229 Absatz 1 oder 2 gestraft werden könne, wenn die mittels Giftbeibringung ausgeführten Delikte der §§ 211 ff. durch tätige Reue straflos werden.

I. Die Vergiftung vollendet sich nach dem Wortlaute des Gesetzes mit der Beibringung des Giftstoffs. Wir haben zunächst

a) die Beibringungshandlung als solche zu betrachten. — Dass der Gesetzgeber für die Zuführung des Giftstoffs gerade den Ausdruck „beibringen" gewählt hat, erklärt sich durch eine Vergleichung der §§ 229 und 218 Absatz 3 (Abtreibung.) In der letztgenannten Gesetzesbestimmung wird der Ausdruck „beibringen" auf die innerlich wirkenden Fruchtabtreibungsmittel (Einimpfen, Einspritzen etc.) bezogen, während mit dem „Anwenden" die Vornahme mechanisch wirkender Mittel am Körper der Schwangeren angedeutet werden soll. In Konsequenz hiervon ist nun auch in unserem § 229 für die Zuführung der hier in Betracht kommenden, also doch stets innerlich wirkenden Stoffe, der obengenannte Ausdruck beibehalten worden.

Der Begriff der „Beibringungshandlung" als solcher kann nun aber nicht weit genug gefasst werden. Denn nach der Intention des Gesetzgebers soll eben „jeder Weg, auf dem die Aufnahme von schädlichen Stoffen durch den Organismus stattfinden kann, abgeschnitten werden"[1]). Die Beibringungshandlung kann sich äussern in zwiefacher Gestalt:

1. Der Täter kann sie selbst vornehmen durch eigene körperliche Tätigkeit. Die Beibringung ist dann also ein Akt unmittelbarer physischer Einwirkung seitens des Täters. Er hat das Gift unmittelbar in den Körper des Anderen eingeführt. Dabei ist es vollständig gleichgültig, ob diese Einführung des Giftes in den Organismus durch Einflössen geschehen ist, oder durch Einspritzung, durch Auftragen des Giftes auf offene Wunden oder durch Einatmenlassen betäubender Mittel (Kohlendunst, Leuchtgas).[2])

[1]) Cohn a. a. O., S. 394.

[2]) Ebenso die Meisten. Vgl. z. B. Liszt, S. 325 n. 2. — Über andre Beibringungsarten handeln eingehend Mittermaier in G A IV 578/9 und Weiskes Rechtslexikon unter „Tötung" S. 500. Vgl. auch Temme S. 839, Ziffer 2 und Anmkg. 1, sowie Hofmann, a. a. O., S. 639—642.

2. Man kann bekanntlich aber eine strafbare Handlung nicht nur in der Weise ausführen, dass man durch Anwendung eigener körperlicher Kräfte die einem Deliktsbegriffe entsprechende Willensbetätigung in die Wirklichkeit setzt, sondern auch in der Weise, dass man sie durch eine fremde als Werkzeug benutzte bewegende Kraft, welche über den Charakter der Handlung getäuscht ohne entsprechende Willensrichtung tätig ist, ausführen lässt. Demgemäss ist ist auch derjenige der „Täter" einer Missetat, der mit dem zum Tatbestande gehörigen dolus es veranlasst, dass ein Anderer nicht doloser Weise die äussere Handlung vornimmt. Diese Auffassung trifft selbst da zu, wo gerade derjenige, gegen dessen Rechtsgut die Handlung gerichtet ist, zur Vornahme derselben, ohne sie als solche zu wollen, durch Täuschung seitens des Anderen veranlasst worden ist[1]). Sonach kann — und das ist in der Literatur allgemein anerkannt — die „Beibringung" auch in der Weise gedacht werden, dass der Täter die Handlung nicht unmittelbar am Körper des zu Vergiftenden vornimmt, sondern nur durch Vermittlung des Letzteren, etwa in der Weise, dass der Täter sein Opfer veranlasst, einen Stoff, von dessen gesundheitzerstörender Eigenschaft es gar keine Ahnung hat, als einen unschädlichen zu sich zu nehmen[2]).

[1]) Vgl. Binding, Lehrbuch, S. 44 unter 2b Absatz 2. Vgl. auch Anmerkg. 3. — Für das Vorhergehende s. besonders Oppenhoff, § 47 u. 2. 3.

[2]) So die meisten; z. B. Geyer, HH. III. 563. — Vgl. übrigens auch RG. I. 29/9. 90 (E. XXI. 76). Man beachte die Ähnlichkeit mit dem Tatbestande des § 220, wonach die Abtreibung von einem Dritten auch in der Weise bewirkt werden kann, dass er es veranlasst, dass die Schwangere selbst das Abortivmittel zu sich nimmt, ohne seine Eigenschaft zu kennen. Anders jedoch § 218. Hier wird — wie eine Vergleichung mit § 219 („Verschaffen" von Mitteln) ergibt — für die „Beibringung" ein blos duldendes Verhalten der Schwangeren verlangt. Der Dritte muss also unmittelbar auf den Körper derselben einwirken. Ein Mittel wird daher nicht „beigebracht" im Sinne des § 218, wenn es der Schwangeren mit der Aufforderung zu trinken eingehändigt wird.

b) Mit welchem Zeitpunkte ist die Beibringung wirklich erfolgt?

Das Erfordernis der vorhandenen Lebensgefahr ist — wie wir sahen — bei der Vergiftung zum Tatbestandsmoment erklärt. Es bedarf daher zur Vollendung des Deliktes nicht der wirklichen Schädigung von Leib oder Leben des zu Vergiftenden, sondern lediglich des Vorhandenseins einer Gefahr für das Leben des Anderen. Ist sonach das Vergiftungsverbrechen mit dem Eintritt der Gefahr für das Leben des Anderen vollendet, so kann erst dann von einer wirklich erfolgten „Beibringung" des Giftes im Sinne des Gesetzes gesprochen werden, wenn durch die Mitteilung des gesundheitzerstörenden Stoffes die Lebensgefahr existent geworden ist.

Die Möglichkeit einer Lebensgefahr ist aber bei der Vergiftung wesentlich dadurch bedingt, dass der dem Anderen zugeführte Stoff durch den Übergang in das Blut und den Organismus seine zerstörende Kraft zu entwickeln vermag. Demgemäss wird man die Beibringung dann als wirklich erfolgt ansehen können, wenn durch die Handlungsweise des Täters bewirkt wurde, dass der Körper eines Anderen den Giftstoff wirklich aufgenommen hat, das Gift also mit dem Organismus des Verletzten eine solche Verbindung eingegangen ist, dass es seine Wirkung nunmehr zu entfalten vermag. — Wenn also das Gift, welches verschluckt zunächst auf den Magen und von diesem aus weiter wirken sollte, bloss in den Mund eingeflösst ist, so ist das nicht Beibringung im Sinne des § 229, da durch die Handlungsweise des Täters allein, ohne dass der Andere das Gift verschluckt hat, eine Lebensgefahr für denselben noch nicht eingetreten ist[1]).

---

[1]) Ebenso von Liszt § 91. II, 2. — Olshausen zu § 229 n. 5. — Merkel, HRL. „Körperverl." S. 549. — Hälschner, II. 105. — von Schwarze zu § 229 n. 8. — Schütze, S. 403, auch Anmkg. 8. — Schmidt, GS. XLII. 62. — Frank, S. 300, n. III. —

II. Das beigebrachte Gift muss im konkreten Falle, d. h. unter Erwägung aller Umstände des einzelnen Falles, dem Anderen lebensgefährlich sein.

Das Vergiftungsverbrechen ist mit Beibringung des Gifts vollendet. Diese muss, da das Moment der Gefahr beim Gefährdungsdelikt als konstantes Merkmal auftritt, in der Weise erfolgt sein, dass eine Lebensgefahr für den zu Vergiftenden dadurch hervorgerufen wurde. Bedarf es also zur Vollendung des Vergiftungsverbrechens notwendig des Eintritts einer Gefahr, so wird man die vielfach erörterte Frage, ob die Menge des beigebrachten Gifts für die Annahme der Vollendung von Bedeutung ist, dahin beantworten müssen, dass nicht die Beibringung jedes Quantums von Gift zur Vollendung genügt, sondern dass die eingegebene Dosis im konkreten Falle eine solche sein muss, die für den Vergifteten lebensgefährlich ist.[1]) Es ist ein Ungedanke und führt zu den krassesten Konsequenzen, wenn man mit dem Begriffe „Gift" operiert, als ob es lediglich auf den Namen ankäme, ohne Rücksicht auf Quantität und Qualität des Stoffes zu nehmen. Danach wäre es vollendete Vergiftung, wenn Jemand einem Erwachsenen in böser Absicht eine Dosis Morphium reicht, die zwar

---

Geyer HH. III, 563. — Wenn Meyer in der 3. Aufl. seines Lehrbuchs (Erlangen 1882, S. 446, Anmkg. 11) behauptet, Geyer lasse es noch nicht genügen, wenn das Gift in den Magen gelangte, so hat er Geyer missverstanden. — A. M. als die Genannten Rüd.-Stengl. zu § 229 n. 5 und Meyer 487/8, die die Notwendigkeit einer schon begonnenen Aufnahme des Giftstoffes in das Blut verneinen.

[1]) Ebenso Binding, Normen II, 520. Anmkg. 747 und Lehrbuch S. 60. — Frank S. 301. — Rüdorff § 229 n. 4. — Geyer, HH. III, 562, IV, 384 und GS. XXVI, 315/6. — Merkel in HRL S. 1027. — Anders z. B. Urt. des Obertrib. v. 21. 5. 62, c/a Viereck (GA. X, 546), das auf die Quantität der Gabe nicht den mindesten Wert legt. — Vgl. auch Erk. des Obertrib. v. 11. 4. 56, c/a Licht (GA. IV, 841).

einem neugeborenen Kinde tötlich, der Gesundheit des Erwachsenen aber nicht im Mindesten verhängnisvoll werden kann, diesem vielmehr zu einem beruhigenden und erquickenden Schlummer verhilft.

Die Frage aber, ob eine Lebensgefahr in concreto als vorhanden anzunehmen ist, kann natürlich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles vom Sachverständigen erörtert werden. Darauf weisen schon die Motive deutlich genug hin.[1]) Danach wird neben der Substanz selbst und der Art ihrer Beibringung auch auf gewisse individuelle Verhältnisse[2]), die auf die Giftwirkung von Einfluss sein können, besonderes Gewicht gelegt werden müssen. Das Alter des Vergifteten ist von Bedeutung: Kinder sind gegen ungleich kleinere Dosen eines Giftes empfindlich als Erwachsene. Ebenso wird man sagen können, dass Menschen, deren Widerstandsfähigkeit durch Krankheit oder Alter geschwächt ist, leichter auf Gifte reagieren als gesunde und krättige Individuen. Auch Angewöhnung an einzelne Gifte kann dazu führen, dass im konkreten Falle Dosen, die sonst lebensgefährliche Erscheinungen hervorgerufen hätten, vollständig ungefährlich bleiben.[3]) Während für den einen 1—2 Dezigramm Arsenik hinreichen, um tötlich zu wirken, kann anderseits einem Arsenikesser, deren es fast ebensoviel gibt wie Morphinisten

[1]) Vgl. die oben Seite 36 zitierte Stelle.

[2]) Unter fälschlicher Berufung auf die Motive lässt ein Erk. des Ober-Trib. vom 3. 11. 75 (G A. XXIII, 526/7) diese Rücksichtnahme auf die körperliche Beschaffenheit des betr. Individuums ausser Acht. — Auch Hälschner II, 105 meint, dass bei Beantwortung der Frage, ob der beigebrachte Stoff geeignet war, die Gesundheit zu zerstören, von den Umständen des konkreten Falles abzusehen sei und lediglich das gesundheitszerstörliche Quantum des Stoffes festgestellt werden müsse. - Vgl. dagegen Böcker in der Deutsch. Strafr. Zeitg. 1861, S. 254.

[3]) Mittermaier in G A. IV, 584, 590/1. — Harnack a. a. O. S. 808, 816. — Hofmann 642/3.

und Opiumesser, auch schliesslich diese Dosis beigebracht werden, ohne dass sein Leben gefährdet wird.

Die dem Sachverständigen unter Beobachtung aller Begleitumstände [1]) des einzelnen Falles obliegende Feststellung der konkreten Lebensgefährlichkeit der beigebrachten Giftdosis wird oft sehr heikel sein. Zwar nicht in den Fällen, wo Gift im Körper aufgefunden wurde und Krankheit oder Tod der Beibringung folgten; denn hier haben ja schon die Folgen, vorausgesetzt, dass diese nicht auf nachweisbare anderweite Ursachen zurückzuführen sind, den Beweis der genügenden Quantität erbracht. Wohl aber dürfte in den Fällen, wo gar keine schädlichen Folgen erkennbar geworden sind und daher ein Rückschluss aus den Folgen auf die sonst nicht zu ermitteln gewesene Quantität des gegebenen Stoffes nicht möglich ist, der Sachverständige schwierige Arbeit haben.

Oft genug wird hier aber die dem Richter obliegende Beurteilung und Würdigung gewisser äusserer Umstände des Falles dem Sachverständigen seine Aufgabe erleichtern. Hierher gehört z. B. die Frage, in welcher Form das Gift dem Körper des zu Vergiftenden mitgeteilt worden ist, ob in einer Dosis oder in mehreren, in Zwischenräumen sich folgenden kleineren Gaben, ob in seiner ursprünglichen reinen Gestalt oder in Verbindung mit einem anderen an sich vollkommen unschädlichen Stoff, etwa in einer Arznei, einer Speise oder einem Getränk. Gerade der letztgenannten Begehungsweise wird der Täter gewöhnlich den Vorzug geben, weil er hier die sicherste Aussicht auf ein Gelingen seiner verbrecherischen Absicht hat; denn die Person, die vergiftet werden soll, wird in solchem Falle meist im guten Glauben an die Unschädlichkeit der genossenen Arznei oder des Nahrungsmittels freiwillig, allerdings getäuscht über die schädliche Beschaffenheit des genossenen Stoffes, denselben zu sich nehmen.

[1]) Vgl. dazu noch Ungar in HRL. III. 1029.

III. Die Heimlichkeit der Begehung, die im gemeinen Rechte beim Vergiftungsverbrechen eine so grosse Rolle spielte, ist im heutigen Rechte nur noch für das Strafmass von Bedeutung. Der Tatbestand des § 229 [1]) ist gegeben, gleichviel ob die Beibringung heimlich oder offen erfolgt ist.

Immerhin gehört — was wir eben schon andeuteten — die heimliche Begehung dieses Verbrechens doch zur Regel. Denn wer einmal zum Gifte greift, den lockt die Leichtigkeit der Verübung dieses Deliktes, die nur Schlauheit, aber nicht Körperkraft, Mut und Entschlossenheit des Täters erfordert. Wer vergiftet, der umgeht feige die Gefahr, einen von seinem Opfer zum Zwecke der Selbstverteidigung geleisteten Widerstand bestehen zu müssen, er betrügt vielmehr den angegriffenen Gegner heimtückisch „um das von Natur aus jedem Sterblichen gegönnte Recht der Selbstverteidigung“ [2]).

Wenn es nun aber auch in Bezug auf den Tatbestand völlig gleichgültig ist, ob das Gift heimlicher Weise durch List oder gewaltsam dem Opfer beigebracht worden ist, so kann doch die Heimlichkeit des Handelns bei der Abmessung der Strafe sehr wohl in Betracht kommen. Meist wird dann das Merkmal der Heimlichkeit bei Einverleibung des Gifts Straferhöhungsgrund sein. Abgesehen von der in der heimlichen Beibringung zum Ausdruck kommenden hinterlistig-gemeinen Gesinnung des Täters muss sie schon um ihrer grösseren Gefährlichkeit willen viel verwerflicher als die offene Giftbeibringung erscheinen. Denn bei der letzteren können durch rechtzeitige Entdeckung und Hilfeleistung

[1]) Ebenso der des § 197 des Preuss. St G B. Bezüglich der Vergiftung des Preussischen Rechts meinte Temme (Lehrb. 839, Ziffer 3), dass die Heimlichkeit Begriffserfordernis dieses Verbrechens sei. Diese, übrigens vereinzelt dastehende Ansicht hatte aber — wie angedeutet — im § 197 selbst keinerlei Anhalt.

[2]) Gengler I. 1/2.

schlimme Folgen verhütet werden. Der zu Vergiftende kann, noch ehe er die Wirkung des Giftes im Innern des Leibes fühlt, durch Anwendung von Gegengiften sich schützen, indem er entweder zu Mitteln greift, die der Wirkung des einverleibten Stoffes vorbeugen können, oder falls eine solche schon begonnen hat, dem Arzte die Ursache seines Übelbefindens enträtseln und ihn so zur sofortigen Anwendung geeigneter Gegenmittel veranlassen kann. Anders bei heimlicher Vergiftung. Hier wird der Vergiftete meist gar keine Ahnung davon haben, dass an ihm ein Verbrechen verübt worden ist; er wird infolgedessen die Wirkungen des Giftgenusses anderen Ursachen zuzuschreiben geneigt sein und darum meist zu spät Mittel zur Abwendung der Folgen des an ihm verübten Verbrechens anwenden können.

---

§ 5.

Der Versuch.

Die von jeher in der Doktrin bestrittene Lehre vom Versuch bietet auch hinsichtlich der Frage, ob es einen strafbaren Versuch des Verbrechens der Vergiftung gibt, keine geringen Schwierigkeiten.

Vier mit Rücksicht auf den Erfolg verschiedene Verbrechensstufen umfasst unser § 229[1]):

1. Die Beibringung von Gift[2]) ohne demnächstigen Eintritt eines schädlichen Erfolgs.

2. Die Beibringung von Gift mit nachfolgender leichter Körperverletzung.

---

[1]) Vgl. für das Preuss. Recht Dalcke in GA VI. (1858) 447 ff.

[2]) Selbstverständlich wollen wir unter „Gift“ sowohl das eigentliche Gift als auch die anderen ihm gleichgestellten Stoffe verstanden wissen.

3. Die Beibringung von Gift mit nachfolgender schwerer Körperverletzung.

4. Die Beibringnng von Gift mit nachfolgendem Tode.

Inwieweit nun in jedem einzelnen Falle ein strafbarer Versuch möglich ist, wollen wir im Folgenden untersuchen.

1. Was den ersten Fall anlangt, so ist es hier wiederum die Art und Weise, wie bei der Vergiftung die Vollendung bestimmt ist, welche die Entscheidung der Frage nach der Möglichkeit eines Versuches erschwert. Die Vollendung des Delikts ist mit der geschehenen Beibringung des Gifts gegeben, ohne dass nachteilige Folgen für die Gesundheit eingetreten sind. Es handelt sich hier also um den Fall, dass der Gesetzgeber die Handlung des Beibringens, die ihrer inneren Natur nach sich als blosser Versuch der Körperverletzung darstellt, als delictum sui generis behandelt und unter eine selbständige Strafandrohung gestellt hat. Solcher Delikte, die, obgleich sie an sich noch im Stadium der Versuchshandlungen stehen, doch aus legislatorischen Rücksichten als selbständige Verbrechen unter Strafe gestellt sind, weist unser Strafgesetzbuch eine ganze Reihe auf. Es sind gewissermassen noch in der Entwicklung zu einem vollendeten Verbrechen begriffene Handlungen, die, weil das Nichteintreten des rechtswidrigen Erfolges sie in vielen Fällen als blosse Versuchshandlungen — hier als Versuch der Körperverletzung — strafbar erscheinen lassen würde, mit Rücksicht auf die nahe Möglichkeit und begründete Besorgnis des demnächstigen Eintritts der schädlichen Folge, m. a. W. aus dem Gesichtspunkte ihrer Gefährlichkeit schon auf dieser Stufe der unvollkommenen Entwicklung als selbständige Delikte unter Strafe gestellt sind. Die Gefährdung von Rechtsgütern bildet eben hier den eigentlichen Strafgrund. — Ist nun ein strafbarer Versuch schon dann ausgeschlossen, wenn ein Gesetzbuch, das die Strafbarkeit des Versuchs schon generell regelt, noch spezielle selbständige Strafbestimmungen für Handlungen enthält, deren

Tatbestand sich lediglich als blosse Versuchs- oder Vorbereitungshandlung darstellt? Keineswegs! Ausgeschlossen ist die Möglichkeit eines Versuches in solchen Fällen vielmehr nur dann, wenn die betreffende Handlung ausdrücklich[1]) vom Gesetz als Versuchs- oder Vorbereitungshandlung für eine andere unter Strafe gestellt ist[2]). Stellt die Handlung sich dagegen nur begrifflich als Versuchs- oder Vorbereitungshandlung dar, so ist Versuch möglich. Während also dort der Versuch in seinem gesamten Umfange zum vollendeten Verbrechen erklärt wurde, ist in den letzten Fällen meist nur ein der Vollendung näheres Stadium desselben (hier die geschehene Beibringung des Gifts) in das vollendete Verbrechen aufgenommen, und während demnach dort nur die entferntesten straflosen Vorbereitungshandlungen — soweit sie nicht schon in das vollendete Verbrechen hineingezogen sind — vor dem vollendeten Verbrechen liegen können, sind hier vor demselben noch andere den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Versuchshandlungen denkbar. Können sonach auch für die Vergiftung die allgemeinen Grundsätze über Versuch, insbesondere der Fundamentalsatz, dass ein „Versuch des Versuchs" begrifflich ausgeschlossen ist, nicht Platz greifen, so ist Folgendes zu betonen: Die Tätigkeit des Vergifters bewegt sich im Gebiete des Vergiftungsversuchs nicht etwa bis zu dem Augenblicke, wo bei dem vergifteten Individuum eine nachteilige Veränderung seines Gesundheitszustandes sich einstellt; die allgemeine Grenze zwischen versuchter und vollendeter Vergiftung fällt also nicht in den Zeitraum von der Beibringung des Giftstoffes bis zur Entfaltung seiner schädigenden Wirkung hinein. Vielmehr reicht bei der einfachen Vergiftung das Gebiet des strafbaren Versuchs vom Beginn der Beibringungshandlung bis an das vollbrachte Beibringen des Stoffs.

---

[1]) Vgl. Frank § 43, V. 2 a.

[2]) Hierher gehört z. B. § 86 St G B.

Es wird m. a. W. ein Versuch der Vergiftung schon dann vorliegen, wenn die Beibringung versucht d. h. wenn der Entschluss, Gift beizubringen, durch Handlungen betätigt worden ist, die einen Anfang der Ausführung dieses Beibringens enthalten. Die Feststellung, wann ein solcher Anfang der Ausführung anzunehmen sei, gehört bekanntlich zu den meistbestrittenen Fragen des ganzen Strafrechts. Ist man aber auch zu einer einheitlichen Feststellung der Grenze zwischen den Vorbereitungshandlungen einerseits und dem Versuche andrerseits bis heute in Theorie und Praxis noch nicht gelangt, so darf doch immerhin soviel als unbestritten gelten, dass die blosse Herbeischaffung und Zubereitung der Verbrechensmittel in das Gebiet der blossen Vorbereitungshandlungen fällt. Wenn sich der Täter also in verbrecherischer Absicht das Gift zunächst gekauft oder selbst hergestellt oder sonst wie verschafft hat, so kann noch nicht von „Anfang der Ausführung" gesprochen werden.

Die häufig ventilierte Frage, ob es schon Anfang der Ausführung ist, wenn der Täter das Gift unter die Speisen mischt, wird immer nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden sein. Setzen wir folgenden Fall: A hat das Gift zubereitet und unter eine Speise gemischt, die er dem B, den er zu Gaste geladen hat, vorsetzen will. Er ändert jedoch seinen Entschluss dahin, dass er den B bei einer späteren, ihm geeigneter scheinenden Gelegenheit das Giftgemisch geniessen lassen will. — Hier liegt nur eine das Verbrechen vorbereitende Handlung vor. Denn hier hat es der Handelnde noch ganz in seiner Gewalt, ob er das zur Verübung des Verbrechens in Bereitschaft gesetzte Mittel anwenden m. a. W. ob er die Ausführung beginnen will oder nicht.

Anders liegt folgender Fall: A und B sitzen bei der Mahlzeit. Während des Essens verlässt der Gastgeber B das Zimmer, um Wein aus dem Keller herbeizuschaffen. Diesen Augenblick des Alleinseins benutzt A, um das mit-

gebrachte Gift unter eine Speise zu mischen, in der bestimmten Erwartung, dass B nach seiner Rückkehr davon essen werde. B rührt aber aus irgend einem Grunde die vergiftete Speise nicht an. — Zweiffellos fällt hier die Handlung des A schon in das Gebiet der Ausführungshandlungen. Hier will der Täter, dass der Andere das in Bereitschaft gesetzte Mittel zu sich nimmt. Hier ist die Tätigkeit des Vergifters eine solche, die unmittelbar auf Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges abzielt. Der Andere soll als Werkzeug in der Hand des Täters den Willen des A in die Tat umsetzen, er soll die zur Vollziehung des Verbrechens gehörige Tätigkeit vornehmen.

Wir haben es hier mit einem Falle der misslungenen Beibringung zu tun. In allen diesen Fällen ist strafbarer Versuch unzweifelhaft gegeben. — Die Einführung des Giftstoffs kann aus mancherlei Gründen misslingen: Wollte der Täter die Beibringungshandlung unmittelbar am Körper des Anderen vornehmen, so kann dieselbe z. B. an der Gegenwehr des zu Vergiftenden scheitern, sodass es nicht einmal bis zur Mitteilung des Giftstoffs in den Körper des Anderen gekommen ist. Oder aber das Unternehmen des Täters schlägt deshalb fehl, weil das Gift vom Täter zwar in den Mund des Anderen eingeführt, von diesem aber wieder ausgespieen wurde. — Aber auch in den Fällen, wo der Täter es darauf absah, dass der Andere das Gift selbst einnehmen sollte, ist Versuch denkbar. Er liegt dann vor, wenn der als Werkzeug Missbrauchte von der bereits begonnenen Ausführungshandlung, die natürlich bis zum Eintritt des Stoffes in den Organismus noch nicht gediehen sein darf, zurücktritt. Es geht z. B. die Erwartung des Täters, dass der zu Vergiftende den ihm als angebliche Arznei vorgesetzten Gifttrank zu sich nehmen werde, nicht in Erfüllung, weil ihn der Kranke, durch den üblen Geruch abgeschreckt, zurückweist. Oder der Andere hat zwar von der Speise, in der das Gift verborgen ist, einen Bissen in

den Mund genommen, speit ihn aber infolge des widerlichen Geschmackes sofort wieder aus, ohne etwas davon heruntergeschluckt zu haben[1]).

An dieser Stelle ist nun noch die ebenfalls nicht unbestrittene Frage zu erörtern, ob der Täter, wenn er das Gift beigebracht, aber in dem Momente, wo der zu Vergiftende das Gift bereits genommen hatte, von Reue ergriffen durch Anwendung von Gegenmitteln wirklich die Entfaltung der Wirkungskraft des Giftes gehemmt und somit jeden schädlichen Erfolg desselben durch eigene Tätigkeit von seinem Opfer ferngehalten hat, auf Grund der Bestimmung des § 46 Ziffer 2 StGB. über die tätige Reue straflos bleibt. Freiwilliger Rücktritt nach § 46 Ziffer 1 ist selbstverständlich auch hier stets möglich, solange die Beibringung des Giftes noch nicht erfolgt ist, also das vollendete Delikt noch nicht vorliegt.

„Der Versuch als solcher bleibt straflos" lauten die Anfangsworte des § 46. Der Strafausschliessungsgrund des § 46 ist also auf die Fälle des Versuchs zu beschränken und nicht auf diejenigen Handlungen auszudehnen, die ihrem Wesen nach Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen, von dem Gesetzgeber mit Rücksicht auf ihre selbständige rechtliche Bedeutung unter Strafe gestellt sind. Hat also, wie bei der Vergiftung, das Gesetz den an sich straflosen

[1]) Die Möglichkeit des Versuches im Fall 1 ist nach herrschender Ansicht zu bejahen. Vgl. Binding, Lehrbuch S. 60 n. 4. — Olshausen zu § 229 n. 8. — Frank zu § 43. V. 2b. (S. 61) und zu § 229 n. I. — Hälschner II. 106. — Meyer, Anfang der Ausführg. S. 32 d. — Schütze, S. 403. Anmerkg. 8. — von Rohland, 39/40. — Wächter, S. 346, II. 1. Vgl. jedoch unten Seite 68, Anmerkg. 1. — Zur Annahme des Versuchs einer Vergiftung gelangt auch, wenngleich infolge seiner abweichenden Formulierung des Versuchsbegriffes aus anderen Gesichtspunkten Cohn, S. 392, 394/5. Für undenkbar hält den Versuch Schwarze, zu § 229 n. 3. 4. 10. — Für das Preussische Recht vgl. Berner in GS XIX. (1867), S. 14. — Dalcke in GA. VI. 445 ff. Gegen Letzteren Hübeler in GA. X. 158 f. 165.

Versuch der Körperverletzung für eine so strafwürdige Tat angesehen, dass es sich veranlasst fand, denselben aus dem Versuchssysteme herauszulösen und als neue Deliktsspezies mit einer besonderen Strafe zu belegen, so kann nicht davon die Rede sein, lediglich deshalb, weil die Bedingungen des § 46 vorliegen, die beabsichtigte Behandlung der Tat als selbständiges vollendetes Delikt wieder aufzuheben und letztere in die Kategorie der Versuchshandlungen zurückzuversetzen, aus der sie gerade hat entfernt werden sollen. — Wie wir nun schon sahen, gehört der Erfolg der Tat dem Begriffe des einfachen Vergiftungsdeliktes nicht an; dasselbe ist vielmehr mit erfolgter Beibringung des Gifts vollendet. Wenn daher der Täter, um die Wirkung des beigebrachten Giftes zu paralysieren, zur Einflössung eines Gegengiftes schreitet, so existiert eben kein bloss teilweise verwirklichtes Delikt mehr, wie es für die Anwendbarkeit des § 46 verlangt wird, sondern ein vollendetes. Der § 46 Ziffer 2 kann also dem Täter nicht mehr zugute kommen.

Dieses Ergebnis ist mit der von uns vertretenen Auffassung des Vergiftungsdeliktes als eines Gefährdungsverbrechens sehr wohl in Einklang zu bringen. Denn in diesen Fällen der tätigen Reue handelt es sich ja nicht darum, den Eintritt der Gefahr, der hier den zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolg im Sinne des § 46 Ziffer 2 bildet, abzuwenden, sondern es steht hier die Beseitigung einer durch die Beibringung des Gifts in lebensgefährlicher Dosis bereits existent gewordenen Gefahr in Frage. Soll aber — was ja zur Anwendung des § 46 erforderlich ist — noch Versuch des Gefährdungsdeliktes vorliegen, so muss natürlich jegliche Gefahr noch fehlen.

Betrachten wir das gewonnene Resultat, so können wir nicht verkennen, dass es ein unbefriedigendes ist. Der Täter, der durch die Gegenursache der Paralysierung des Giftes durch Gegengift jedwede Möglichkeit eines leichten oder schweren Erfolges beseitigt, jede Gefahr vollständig

wieder aufgehoben hat, soll unbedingt ins Zuchthaus wandern müssen? Das ist zweifellos eine grosse Härte[1]). Allein die für den Eintritt der Vollendung vom Gesetzgeber bevorzugte Formulierung zieht nun einmal diese Folge nach sich, und in formeller Beziehung dürfte die auch von uns vertretene Ansicht unanfechtbar sein[2]).

2. Die Beibringung von Gift mit nachfolgender leichter Körperverletzung.

[1]) Für die Anwendbarkeit des § 46 Ziffer 2 haben sich mit Rücksicht auf diese vom Gesetzgeber schwerlich beabsichtigte Ungerechtigkeit ausgesprochen: Binding, Lehrb. S. 60, Hälschner II 107. Schwarze S. 101 und n. 4 zu § 229 meint, dass die Bestimmungen über Versuch hier um deswillen Anwendung fänden, weil der Umstand, dass das Gesetz diesen Versuch mit besonderer Strafe geahndet habe, die rechtliche Natur der Tat als eines Versuches nicht aufhebt. — Dagegen Meyer 488. Frank S. 300/1 n. III. Schütze S. 404, Anmkg. 10. Olshausen zu § 229 n. 1. Geyer in HH III, 563. Liszt S. 125 n. 2, Abs. 2. Hetzer S. 49. Merkel in HRL S. 1026. — Inkonsequent Wächter, der S. 200 unter Ziffer 3 die Möglichkeit des Versuchs eines Delikts mit Versuchsnatur leugnet, indem er sagt, dass solche Handlungen, welche an sich und nach der Auffassung des Gesetzbuches blosse Versuche sind und auf welche das Gesetzbuch eine besondere Strafe setzt, wozu Wächter die Vergiftung rechnet (S. 345/6), nicht besondere vollendete Verbrechen bilden, sondern nur besonders verpönte Versuche eines Verbrechens und dass demzufolge auf sie die Grundsätze über Versuch — namentlich die Bestimmungen des § 46 über freiwilliges Abstehen und der Ausschluss eines Versuchs zu solchen Versuchen — anzuwenden seien. Damit steht es im Widerspruch, wenn Wächter S. 346, 1. 3. zwar dem Täter nach erfolgter Beibringung Straflosigkeit aus § 46 Z. 2, zusichert, andrerseits aber (346. II. 1.) Versuch der Beibringung für möglich erklärt und Strafbarkeit desselben auf Grund des § 44 eintreten lassen will.

[2]) Wird nach Beibringung des Gifts der beabsichtigte qualifizierende Erfolg der schweren Körperverletzung vom Täter abgewandt, so wird natürlich das vorsätzliche qualifizierte Delikt dadurch straflos. Es ist aber nicht einzusehen, warum in solchem Falle die Strafe des einfachen Delikts nicht Platz greifen soll. Vgl. dazu Thomsen, S. 17. 88 ff. 157 n. 6.

Dieser zweite Fall muss bei Betrachtung des § 229 besonders ins Auge gefasst werden[1]), wenn er auch nur mit derselben Strafe bedroht ist wie die einfache Giftbeibringung ohne demnächstigen Eintritt eines schädlichen Erfolges. Gleichwohl können wir bezüglich der Frage nach der Möglichkeit eines Versuches für diesen Fall auf das zu 1. Gesagte verweisen. Beide Fälle des Absatz 1 im § 229 stimmen darin überein, dass es für den Tatbestand auf die Folgen garnicht ankommt. Der Eintritt einer leichten Körperverletzung, der in der Bestimmung des Absatz 1 untergeht, kommt lediglich für die Strafzumessung in Betracht. Es kann also im vorliegenden Falle von dem Versuche eines qualifizierten Falles niemals die Rede sein, vielmehr wird die als strafbarer Versuch in Betracht kommende Handlung immer nur als Versuch zu der unter 1. behandelten niedrigsten Verbrechensstufe angesehen werden können.

Fall 3 und 4: Für diese beiden durch die Folgen der schweren Körperverletzung bezw. des Todes qualifizierten Vergiftungsfälle unseres Absatz 2 gilt Folgendes[2]):

Es ist — wie oben angedeutet — gewiss sehr wohl denkbar, dass die Absicht des Täters bei der Einführung des Giftes auf Hervorbringung eines bestimmten schweren Erfolges, sei es auf den Tod oder auf Verursachung einer der schweren Folgen des § 224 BGB gerichtet war. Aber — und damit nehmen wir die Erledigung des Falles 4 vorweg — von einem aus § 229 Absatz 2 strafbaren Versuche, durch Gift den Tod Jemandes zu verursachen, kann selbst-

---

[1]) Frank übersieht das anscheinend. Vgl. unten S. 85, Anmkg. 3 bei der Busse.

[2]) Sehr eingehend beschäftigt sich mit diesen Fällen Thomsen in seiner schon mehrfach erwähnten Schrift. Gegen ihn wendet sich besonders Finger in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebg. u. RW. Bd. 38 (1896) Seite 414 ff. — Vgl. auch Vierhaus in GA 43. 166/7 und Bünger im Centralblatt für RW. Bd. XIV. S. 313.

verständlich keine Rede sein, weil es nach dem Obengesagten zum Tatbestande des Vergiftungsverbrechens wesentlich notwendig ist, dass der Tod vom Täter nicht beabsichtigt sein durfte, dass sich die Handlung des Täters dem eingetretenen Tode gegenüber vielmehr als eine rein fahrlässige qualifiziert. Die Absicht des Täters muss aber beim Versuche schon ganz dieselben Merkmale haben wie bei der Vollendung; sie müsste im vorliegenden Falle mithin, wenn die Möglichkeit eines Versuchs gedacht werden soll, schon von Anfang an auf die Herbeiführung des Todes gerichtet gewesen sein; wäre sie das aber, dann würde ein nach §§ 211 ff. 43 St G B zu strafender Giftmordversuch vorliegen.[1])

Nicht so schnell kommen wir über die Besprechung des dritten Falles hinweg. Wir sahen früher, dass der Absatz 2 des § 229 auch dann anwendbar ist, wenn der Tätervorsatz auf schwere Körperverletzung gerichtet war. Man kann also nicht durch einfachen Hinweis auf das eben bezüglich des Tötungsversuchs Gesagte auch den Versuch zu der durch die Folge einer schweren Körperverletzung qualifizierten Vergiftung negieren. Vielmehr gelangt man aus folgenden Erwägungen zu seiner Verneinung:

Das Gesetz hat im § 229 Absatz 2 die schwere Körperverletzung zum Qualifikationsgrund eines anderen Deliktes erklärt, das die genannte Folge verursacht hat. Die geschärfte Strafe des Absatz 2 kann also nur Platz greifen, wenn der schärfende Erfolg auch wirklich eingetreten ist. Ohne diesen Erfolg existiert eben das Verbrechen des Absatz 2 garnicht. Die Schärfung ist an die Tatsache des Eintritts des Erfolgs geknüpft, sie steht und fällt mit seinem Eintreten oder Ausbleiben. Hält man daran fest, so ist es eine Unmöglichkeit, zu dem durch die Folge der schweren Körperverletzung qualifizierten Delikte des Absatz 2 einen Versuch ohne Ein-

[1]) Hälschner II, 106. — Geyer H H. III, 563 10. Auch Wächter, S. 347 n. 4.

tritt jener Folge konstruieren zu wollen. Wenn der Täter sich die Herbeiführung des schwereren Erfolges vorgesetzt hatte, dieser aber nicht eintrat, dann steht eben der Absatz 2 des § 229 noch garnicht in Frage. Erst bei Eintritt des bestimmten Erfolges tritt er in Tätigkeit.[1])

Leider findet sich in der Literatur[2]) häufig genug die Ansicht vertreten, dass das Vorliegen der geschärften Form für die Anwendbarkeit des Absatz 2 nicht erforderlich sei, und die Vertreter dieser Ansicht sprechen demgemäss von der Möglichkeit eines strafbaren Versuchs, einem Anderen durch Gift eine schwere Körperverletzung zu verursachen.

Ganz abgesehen von der juristischen Unhaltbarkeit einer solchen Konstruktion entstehen aber andere nicht zu unterschätzende Bedenken. Der Beweis für die auf den qualifizierenden Erfolg gerichtete Absicht wird meist schwer erbracht werden können. Sieht man von den Fällen ab, wo sich vielleicht aus dem Nachweise der verwendeten Quantität des Gifts ein Schluss auf die Willensrichtung des Täters ziehen lässt, so wird sich schwer ein Fall denken lassen, wo die Richtung des dolus auf schwere Körperverletzung schon durch die misslungene Beibringung nach Aussen hin erkennbar geworden ist.

Zu erörtern bleibt somit nur noch, ob ein Versuch der beiden qualifizierten Verbrechen aus Absatz 2 dann angenommen werden darf, wenn einer der dort bezeichneten Erfolge zwar eingetreten, aber durch die unvollendete oder fehlgeschlagene Handlung verursacht worden ist.

Der Versuch unter Eintritt der qualifizierenden Folge d. h. der Fall, dass das unvollendete einfache Delikt die

---

[1]) Vgl. Binding, Lehrb. S. 17. Finger, Lehrb. Seite 317, Anmkg. 404.

[2]) Vor allen bei Thomsen, S. 65, 155/6. — Vgl. auch Schütze, S. 404, Anmkg. 10. — Frank, § 229 V in Verbindung mit § 43 V, 3a (S. 61). — Geyer in HH. III, 562. — von Wächter, S. 347, No. 3.

qualifizierende Folge auslöst, kann vorliegen. So gibt Liszt[1]) als Beispiel dafür den Fall, dass „die beabsichtigte Einspritzung von Gift zwar misslingt, aber einen Herzschlag des zu Vergiftenden oder den Verlust des Sehvermögens (beim Ringen dringt dem Anderen die Spitze des Instruments ins Auge) zur Folge hat". Will man diese Sachlage als Versuch auffassen, so erhält man jedenfalls eine ganz aussergewöhnliche Form desselben, denn diejenige Gestalt des Versuches, an die wir im Allgemeinen gewöhnt sind, dass nämlich der Erfolg noch nicht eingetreten ist, wird damit fast gänzlich ignoriert.

Aber noch andere tiefer liegende Gründe sprechen gegen die Annahme eines Versuchs: Wir haben eben gesehen, dass das Gesetz im Absatz 2 unseres Paragraphen die Strafbarkeit erst von dem Eintritt eines bestimmten Erfolges abhängig macht. Massgebend soll also immer der Umstand sein, dass das Grunddelikt (die Giftbeibringung) den schärfenden Erfolg wirklich ausgelöst hat. Regelmässig wird das in der Weise geschehen, dass die Giftbeibringung vollendet war und nunmehr der schwere Erfolg eintrat. Mag aber der Gesetzgeber bei Aufstellung des Tatbestandes im Absatz 2 auch wirklich zunächst nur die vollendete Straftat im Auge gehabt haben, so hat er doch keineswegs nur für diese den Eintritt der Folgen erfordert[2]). Der Absatz 2 gibt die „Handlung" als Ursache des qualifizierenden Delikts an. Nun gebraucht unser Strafgesetzbuch oft genug[3]) das Wort „Handlung" als Synonym für Verbrechen, Vergehen oder Übertretung. Mit dem Begriffe „Handlung" will es also nicht einzelne zur Ausführung des Verbrechens dienende Tätigkeitsakte, sondern die ganze Verbrechenserscheinung des betreffenden Delikts umfassen.

[1]) Lehrbuch S. 325. III.

[2]) A. M. z. B. Meyer, S. 488. Anmkg. 19: nur das vollendete Delikt sei gemeint.

[3]) Vgl. Binding, Hdb. I. 565/6. Anmkg. 3.

Nicht die Verwirklichung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Grunddelikts ist demnach Voraussetzung für den Tatbestand des qualifizierten Verbrechens, sondern das einfache Delikt als solches, einerlei ob es in der Erscheinungsform des Versuchs oder der Vollendung vorliegt[1]).

Ist es aber unbestritten, dass unter Handlung sowohl das vollendete als das versuchte Grunddelikt verstanden werden muss, und hält man anderseits fest, dass für das in Rede stehende Verbrechen des Absatz 2 gerade die Tatsache der Entstehung der daselbst näher bezeichneten Erfolge aus dem Grunddelikte charakteristisch und vom Gesetze als wesentliches Erfordernis der Schärfung betrachtet wird, liegt m. a. W. der Nachdruck auf der Tatsache der Existenz des schärfenden Erfolges, nicht aber auf der Frage nach der Art seiner Entstehung, so ist der Schluss gerechtfertigt, dass es zum Tatbestande des qualifizierten Delikts der Vollendung der Vergiftung nicht bedarf, dass vielmehr zur Vollendung des qualifizierten Delikts ausser dem qualifizierenden Momente das bloss versuchte einfache Delikt genügt. Liegt also bei § 229 Absatz 2 der Versuch des einfachen Delikts vor und hat das versuchte einfache Delikt den qualifizierenden Erfolg des Todes oder der schweren Körperverletzung hervorgerufen, so bildet dieser Versuch die Vollendung des qualifizierten Delikts des Absatz 2, ohne dass es noch irgendwelcher Erörterung der Frage bedarf, ob der Täter sich die Herbeiführung des schwereren Erfolges vorgesetzt hatte oder nicht. Eine Anwendung der §§ 43 ff. bei der Strafabmessung ist in keinerlei Weise zulässig[2]).

[1]) Vgl. auch Thomsen. S. 17/9.

[2]) So Thomsen, S. 60, 85. 156/7, wo auch die Literatur nahezu erschöpfende Berücksichtigung gefunden hat. S. auch S. 200 n. 4. Ihm folgt Binding, Lehrbuch S. 17/8. — A. M. Frank, § 229, V. in Verbindung mit § 43. V. 3b u. c. (S. 61). Er nimmt ebenso wie Liszt (S. 325 III. und S. 206, Anmerkg. 8), Geyer (H H. III. 563, Anmerkg. 10) und Finger (S. 317 unter 4) Versuch an, wenn der Vorsatz auf den Erfolg gerichtet und die das Ver-

Wir kommen nach alledem zu dem Ergebnis, dass ein Versuch der im § 229 Absatz 2 bezeichneten qualifizierten Vergiftungsfälle undenkbar ist[1]).

Schliesslich ist noch die Frage zu erörtern, inwieweit bei nicht hinreichender Quantität des beigebrachten oder beizubringenden Stoffes, sowie beim Eintritt von Umständen, welche im konkreten Falle die Lebensgefahr nicht zur Entstehung gelangen lassen, ein Versuch angenommen werden kann[2]).

Es sind bei der Vergiftung folgende sechs Ausführungsmöglichkeiten gegeben, die sich unter nachstehender Übersicht gruppieren lassen:

1. Vollendete Beibringung: 2. Versuchte Beibringung:
   a) eines tauglichen Mittels.
   b) eines in concreto[3]) untauglichen Mittels.
   c) eines absolut[3]) untauglichen Mittels.

Fall 1a: Die Beibringung des Giftstoffs ist erfolgt und zwar in solcher Menge, dass sie dem Vergifteten lebensgefährlich werden kann. Das ist der oben im Kapitel von der Vollendung des Vergiftungsverbrechens besprochene Fall. Wir verweisen auf das früher Gesagte.

---

brechen qualifizierende Folge aus dem Versuche der Straftat eingetreten war. — Irreführend sind die bei Olshausen, § 178 n. 3. und § 229 n. 8, Absatz 2 vorhandenen Verweisungen auf Thomsen, S. 120 bez. 155 ff., da letzterer in den fraglichen Fällen im Gegensatz zu Olshausen, der die vorliegende Sachlage als Versuch kennzeichnet, Vollendung annimmt.

[1]) Im Ergebnis übereinstimmend Hetzer, S. 48. — Schwarze, § 229, n. 3. 4. 10.

[2]) Die einschlägige Literatur ist vollständig aufgeführt bei Olshausen zu § 229 n. 8, Absatz 1. — Vgl. besonders noch die zahlreichen auf das Vergiftungsverbrechen bezüglichen Beispiele bei Wächter, S. 211—216 (bei der Lehre vom Versuch).

[3]) Wir behalten diese Unterscheidung, gegen die Binding Normen II. 411, Anmkg. 633 mit Recht eifert, hier der Kürze des Ausdrucks halber bei.

Fall 2a: Hier ist die Beibringung im Stadium des Versuchs stecken geblieben: die Dosis Gift, deren sich der Täter zur unvollendet gebliebenen Beibringung bedienen wollte, war aber eine solche, dass sie bei gelungener Einführung dem Vergifteten lebensgefährlich hätte werden können. — Das dürfte der Normalfall eines strafbaren Vergiftungsversuches sein. Da hier die Giftdosis, die der Täter seinem Opfer beibringen wollte, zur Herbeiführung des zum Tatbestande des Verbrechens erforderlichen Erfolges einer lebensgefährlichen Wirkung geeignet war, so ist es hier nicht wegen des gebrauchten Mittels, das ja zur Vollendung des Verbrechens genügt haben würde, sondern wegen des Misslingens der Beibringung beim blossen Versuche geblieben.

Ebenso schnell wird sich die Behandlung der Fälle 1c und 2c erledigen.

Fall 2c: Die Beibringung war erfolgt, aber das Mittel konnte seiner Natur nach und unter keinen Verhältnissen den beabsichtigten Erfolg hervorbringen, sei es, dass der Stoff in einer an sich ungiftigen Dosis gegeben wurde; sei es, dass der Täter zwar durch ein der gemeinen Erfahrung nach taugliches Mittel das Verbrechen hervorbringen wollte, sich bei der Auswahl des Mittels aber vergriff und nun die Handlung mit einem ganz untauglichen Mittel vornahm, indem er etwa Zucker statt Gift unter die Speisen mischte; sei es endlich, dass Jemand durch ein irrtümlich für tauglich gehaltenes, in der Tat aber der gemeinen Erfahrung nach ganz untaugliches Mittel z. B. mit Magnesia oder mit Salpeter, die er für giftige Substanzen hielt, einen Anderen vergiften wollte.

Fall 2c: Die Giftmenge hätte, wenn die Beibringung zur Vollendung gelangt wäre, aus den zu 1c aufgeführten Gründen unter keinen Umständen einem menschlichen Organismus lebensgefährlich werden können.

Was die beiden letzten Fälle anlangt, so ist hier, wo die Giftdosis nicht nur zur Vollendung, sondern schon zur

Begehung des Vergiftungsverbrechens überhaupt völlig untauglich und zweckwidrig war, das Delikt des § 229 ganz ausgeblieben, und der Täter geht in jedem Falle straflos aus, mag er das untaugliche Mittel schon beigebracht haben, oder mag die Beibringung gar unvollendet geblieben oder fehlgeschlagen sein.

Fall 1b: Die Beibringung ist erfolgt. Die beigebrachte Quantität Gift war auch an sich gross genug, um auf irgend einen menschlichen Organismus einen gesundheitszerstörenden Einfluss zu äussern, konnte aber im konkreten Falle eine Lebensgefahr des Vergifteten nicht bewirken: sei es aus dem Grunde, weil die dem Erwachsenen beigebrachte Dosis zwar die Gesundheit eines Kindes, nicht aber, wie der Täter beabsichtigt hatte, die des Erwachsenen zu zerstören vermochte; sei es deshalb, weil der Stoff dem erwachsenen menschlichen Körper unter gewöhnlichen Verhältnissen zwar lebensgefährlich hätte werden können, unter den gegebenen Umständen aber nach der körperlichen Beschaffenheit der Person, der er beigebracht war, seinen Zweck doch nicht zu erfüllen vermochte, etwa weil der Andere — wie Zachariä gelegentlich sagt — als ein neuer Mithridates seinen Körper an den Genuss verschiedener Gifte gewöhnt oder vielleicht kurz zuvor Gegengifte gebraucht hatte.

Hier gilt Folgendes. Wir sahen oben: die Lebensgefahr muss beim Gefährdungsverbrechen in concreto stets gegeben sein. Deshalb erheischt der § 229 auch das Moment des Gefahreintritts zu seiner Vollendung. Bleibt die Gefahr aus, so liegt ein konsumiertes Delikt aus § 229 nicht vor. Ist nun das einem Erwachsenen beigebrachte Gift aus einem der angeführten Gründe ungeeignet, um im konkreten Falle eine Gesundheitszerstörung zu bewirken, so wird durch eine solche Unmöglichkeit des Erfolgseintritts auch die Möglichkeit der Entstehung einer Lebensgefahr aufgehoben. Konnte aber eine konkrete Gefahr überhaupt nicht eintreten, so ist sie gänzlich beseitigt. Vollendung des Vergiftungsverbrechens

liegt danach im Fall 1 b nicht vor. — Interessant ist, dass von Rohland, der in seiner schon mehrfach zitierten Schrift über „die Gefahr im Strafrecht" die Vergiftung richtig als Gefährdungsverbrechen definiert und von letzteren sagt, dass sie jedesmal das Vorhandensein einer Gefahr mit Notwendigkeit voraussetzen, da bei ihnen der Gesetzgeber den Nachdruck auf die wirkliche Existenz der Gefahr lege [1]), auch in den Fällen 1 b und c wegen Vollendung strafen muss, obgleich hier doch das von ihm für das Gefährdungsverbrechen verlangte Merkmal einer wirklich verursachten Gefahr garnicht vorhanden ist. Rohland fasst nämlich das Erfordernis des Vorhandenseins einer Gefahr in dem Sinne, dass er für die Gefährdungsverbrechen lediglich eine generelle Gefahr verlangt. [2]) Der Konstruktion der generellen Gefahr legt er folgendes Beispiel zu Grunde [3]): ein handlungsfähiger Mensch höre darum nicht auf, handlungsfähig zu sein, weil er in einem bestimmten einzelnen Falle handlungsunfähig gewesen sei. Dann führt er in dieser Richtung weiter aus [4]), man müsse „bei der rechtlichen Wertschätzung einer Handlung den Allgemeinbegriff derselben zum Massstabe nehmen, also den gemäss ihrer regelmässigen Erscheinungsform sich ergebenden generellen Charakter. Diesem gegenüber stellt sich die individuelle Gestaltung der einzelnen unter den Handlungsbegriff fallenden Handlungen als etwas Unwesentliches, Zufälliges dar. Repräsentiert daher die regelmässig nahe Möglichkeit eines verletzenden Erfolgs den wahren Charakter einer Handlung, so sind die speziellen Merkmale des einzelnen Falles, die nur entfernte Möglichkeit, das Nichtentstehen der Gefahr in concreto, ja die Unmöglichkeit ihres Eintritts — weil als individuelle Merkmale dem Allgemeinbegriff gegenüber nur zufällige — nicht

[1]) a. a. O. S. 5/6.
[2]) a. a. O. S. 15.
[3]) a. a. O. S. 10.
[4]) a. a. O. S. 11.

imstande, die Beurteilung der Handlung als einer gefährlichen zu alternieren.“ Rohland muss also die Strafe der Vollendung auch in den Fällen aussprechen, wenn sich die regelmässig gefährliche Handlung in concreto als wirklich ungefährlich erwiesen hatte. Denn nach seiner Ansicht stempelt ja die blosse Vorstellung ihrer Gefährlichkeit die Handlung zu einer gefährlichen und vermag die Unmöglichkeit des Erfolgseintritts im einzelnen Falle die Existenz der Gefahr nicht zu beseitigen.

Wir können dieser Auffassung durchaus nicht beistimmen. Denn das von Rohland für das Gefährdungsverbrechen verlangte Merkmal einer wirklich verursachten Gefahr wird u. E. durch das von Rohland gestellte Erfordernis, dass nur eine generelle Gefahr zu verlangen sei, illusorisch. Nicht auf die nahe Möglichkeit einer Gefahr kommt es für das Wesen der gefährlichen Handlung an, noch viel weniger auf die Gefahr, die nur in der Idee des Täters besteht, sondern die Wirklichkeit der Gefahr, die objektiv nahe Möglichkeit eines verletzenden Erfolges ist das Ausschlaggebende. Will man den Täter für die Verursachung einer Gefahr strafen, so kann das nur geschehen, wenn seine Handlung für das betreffende Rechtsgut auch wirklich eine Gefahr begründet hat.

Wenn nun aber auch ein vollendetes Vergiftungsverbrechen im Falle 1 b nicht vorliegt, so bleibt doch noch zu untersuchen, ob sich dieser Fall nicht als strafbarer Versuch qualifiziert. Das gänzliche Fehlen einer Gefahr ist ja dem Versuche der Gefährdung charakteristisch. Aber sind auch im Übrigen die Anzeichen eines solchen vorhanden? Man darf diesen Fall nicht mit dem unter 1 c erwähnten verwechseln. Dort war das Mittel ein von Anfang an und seiner inneren Beschaffenheit nach untaugliches. Hier jedoch handelt es sich um ein an sich taugliches, aber bei seiner Anwendung entweder unzulängliches oder unwirksames Mittel. Über die Strafbarkeit des Gebrauches solcher Mittel sollten

Zweifel nicht obwalten. Zachariä[1]) betont mit Recht, dass das Gesetz mit dem im § 31 des Preussischen Strafgesetzbuchs gebrauchten, in den jetzigen § 43 übernommenen Ausdruck „Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten" beim Versuche nicht blos eine Stufe der verbrecherischen Tätigkeit, sondern auch eine gewisse materielle Beschaffenheit derselben als Bedingung für die Strafbarkeit des Versuchs habe aufstellen wollen. Wenn nun die Straflosigkeit der Versuchshandlung mit ganz unmöglichem Erfolge sich daraus erkläre, dass hier die Handlung ihrer äusseren Beschaffenheit nach garkeine das Recht verletzende sei, so werde man doch ein Gleiches nicht von unzulänglichen oder wegen der Umstände des Falles unwirksamen Handlungen behaupten können. Zwar liege ja auch bei Anwendung unzulänglicher oder wegen der begleitenden Umstände unwirksamer Mittel Unmöglichkeit des Erfolges vor. Allein nicht die Unmöglichkeit des Erfolgs an sich gebe für die Straflosigkeit den Ausschlag, sondern die mit der mangelnden gesetzwidrigen Beschaffenheit der Handlung verbundene völlige Effektlosigkeit oder Ausführungsunmöglichkeit. Wo aber die zur Strafbarkeit erforderlichen äusseren Eigenschaften in Betreff des Mittels und der Richtung der Handlung an sich vorliegen, der Versuch aber wegen der Unzulänglichkeit des angewendeten Mittels oder seiner in concreto auf einem anderen Grunde beruhenden Unwirksamkeit keinen Erfolg haben konnte, da werde nicht zu leugnen sein, dass sie auch ihrer äusseren Beschaffenheit nach unter das Gesetz falle oder das Strafgesetz, wenn auch in einer die Realisierung der verbrecherischen Absicht des Täters ausschliessenden Weise verletze. Und wenn bei richtiger Auslegung des § 31 (43) anzunehmen sei, dass absolut untaugliche Mittel keinen Anfang der Ausführung

[1]) „Von dem Versuche der Verbrechen" in G A. V, 586/8. — Vgl. dazu Erk. des Ober-Trib. v. 19. X. 1854 contra Rauchfuss in G A. II, 823/4 und Goltdammer, Materialien I, S. 274, Ziffer 3.

enthalten, so werde bei nur relativ untauglichen oder unzulänglichen Versuchshandlungen gewiss nicht gesagt werden können, dass sie auch ihrer äusseren Beschaffenheit nach nicht einmal der Anfang der Ausführung seien.

Der, welcher ein an sich taugliches Mittel wählt, das nur im konkreten Falle nicht zum beabsichtigten Erfolg führt, befindet sich im Anfang der Ausführung des Verbrechens, weil das Merkmal, das zum Tatbestande des Verbrechens gehört, vorhanden ist.

Im Falle 1b ist der Täter nach alledem wegen Versuchs zu strafen[1]).

Fall 2b: Die Beibringung ist nicht zur Vollendung gekommen; die beizubringende Quantität wäre zwar zu klein gewesen, um im konkreten Falle eine Gesundheitszerstörung zu bewirken, aber anderseits immer noch gross genug, um auf den Organismus eines anderen Menschen, etwa denjenigen eines Kindes jenen Einfluss ausüben zu können. — Da der strafbare Versuch der Vergiftung die Möglichkeit der Vollendung des Verbrechens unterstellt, durch die Beibringung eines Stoffes, der im konkreten Falle untauglich ist, die Vollendung aber überhaupt nicht herbeigeführt werden kann, so ist der strafbare Versuch im Falle 2b zu verneinen.

---

§ 6.

Die Strafe.

I. Die Strafe wird nach der Schwere der Folgen abgestuft. Der Absatz 1 des § 229 behandelt die Fälle der einfachen vorsätzlichen Giftbeibringung. Die Strafe besteht hier, wo das Verbrechen in seiner leichtesten Form auf-

[1]) Ebenso Meyer S. 487. Ziffer 3 a. E. Anders RG I, 9. Novbr. 1893 (E XXIV 382), das auch in diesem Falle Vollendung annimmt.

getreten ist, wo also die Beibringung der gesundheitzerstörenden Substanz irgendwelche für die Gesundheit nachteilige Folgen nicht gehabt hat, in Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Da aber, wie eine Vergleichung der beiden Absätze des § 229 ergibt, diese Strafsatzung des Absatz 1 nicht nur den Fall betrifft, wo die Vergiftung erfolglos blieb, sondern auch denjenigen mitumfasst, wo die Giftreichung eine nicht schwere Körperverletzung nach sich zog, so wird natürlich der Richter auf diesen Unterschied bei der Strafzumessung gebührend Rücksicht zu nehmen haben, indem er in diesem letzteren Falle die Strafe innerhalb des gesetzlichen Masses des Absatz 1 in der Regel höher ausmessen wird als im Falle des Nichteintritts eines schädlichen Erfolgs. Der Eintritt einer einfachen Körperverletzung bildet eben, obgleich er kein Tatbestandsmoment ist, nicht einen Straferhöhungsgrund.

Der Absatz 2 beschäftigt sich mit den Fällen der schweren Vergiftung. Wenn durch die verbrecherische Handlung eine schwere Körperverletzung[1]) oder gar der vom Täter nicht beabsichtigte Tod des vergifteten Individuums verursacht worden ist, so besteht die Strafe in Zuchthaus von fünf bis funfzehn Jahren bezw. von zehn bis funfzehn Jahren oder in lebenslänglichem Zuchthaus. Die letztgenannte Strafe wird freilich nur in besonders schweren

[1]) Der Ausdruck „schwere Körperverletzung“ erfährt durch die im § 227 I enthaltene Verweisung auf den § 224 eine gesetzliche Erläuterung dahin, dass darunter die im § 224 St G B bezeichneten Folgen verstanden werden sollen. Zu letzteren gehört auch der Verfall in Geistesstörung. Dass Beibringung von Gift Geistesstörung verursachen kann, lehrt schon die tägliche Erfahrung am Alkoholismus und Morphinismus. Praktisch wichtig ist hier besonders die Kohlenoxydgasvergiftung, welche unheilbare Verblödung zur Folge haben kann. Auch in Folge von Schwefelkohlenstoffvergiftung sollen chronische Psychosen unter der Form der Apathie, Gedächtnislosigkeit etc. vorkommen. — Vgl. Schlockow S. 283. v. Hofmann S. 738 fgd.

Fällen Anwendung finden. — Die im § 197 des Preussischen Strafgesetzbuches und auch noch im § 224 des II. Entwurfs enthaltene Bestimmung, dass bei tötlichem Verlaufe der Vergiftung stets auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden sollte, hat der Gesetzgeber im § 229 wohlweislich fallen lassen. Denn es ist ein wesentliches Erfordernis jeder Strafdrohung, dass ihre Verwirklichung eine Individualisierung nach der Schuld und dem Motive des Täters, bezüglich deren kein Fall dem anderen gleicht, gestattet. Eine solche Abstufung ist aber bei Androhung einer absolut bestimmten Strafe immer ausgeschlossen.

Vielfach findet man in der Literatur[1]) Hinweise darauf, in welch auffälligem Missverhältnisse die überaus hohen Strafmasse des § 229 zu den Strafdrohungen des XVI. Abschnitts unseres Reichsstrafgesetzbuchs stehen, der von den „Verbrechen und Vergehen wider das Leben" handelt. Dass die in diesem Sinne gegen den Strafgesetzgeber erhobenen Vorwürfe ganz berechtigte sind, mögen einige Vergleichungen zeigen.

Wie wir oben entwickelt haben, ist die Anwendbarkeit des § 229 ausgeschlossen, wenn die Absicht des Täters auf Tötung gerichtet war. Diese Auffassung führt nun aber, wie eine Gegenüberstellung der Strafmasse aus den §§ 212, 213 und 229 ergibt, zu ganz eigenartigen Konsequenzen.

Wer nämlich einen Anderen in Tötungsabsicht durch vorsätzlich, aber nicht mit Überlegung beigebrachtes Gift getötet hat, wird mit Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren (§ 212) bestraft, während ihn lebenslängliche, mindestens aber zehnjährige Zuchthausstrafe trifft, wenn er ohne Tötungswillen in der Absicht einer vielleicht nur ganz geringen Gesundheitsbeschädigung mittels Giftbeibringung den Tod eines Menschen fahrlässig herbeigeführt hat.

Noch auffallender wird diese Anomalie gegenüber den Strafen des XVI. Abschnitts, wenn man bedenkt, dass bei

[1]) Vgl. Binding Lehrbuch S. 61. Thomsen in GS XXX 99 ff. Thomsen, Versuch S. 154. — John in GA XXV. 393 ff.

Gifttotschlag, sofern er durch Provokation veranlasst oder unter anderen mildernden Umständen verübt war, mit der Strafe bis auf sechs Monate Gefängnis heruntergegangen werden darf (§ 213)[1]), dass dagegen die unter gleichen Umständen und mit gleichem Erfolge, aber nur in Schädigungsabsicht verübte Beibringung von Gift stets mit Zuchthausstrafe geahndet werden soll[2]).

Schon diese beiden Beispiele zeigen das Missverhältnis des § 229 zu den Bestimmungen über die Tötungen zur Genüge. Bedenkt man nun noch, wie häufig solche Fälle sind, in denen mit Rücksicht auf den Beweggrund[3]) des Vergifters die Zuchthausstrafe als eine viel zu harte erscheinen muss, so können wir Thomsen[4]) nur beistimmen, wenn er „sowohl aus allgemeinen Gründen als insbesondere auch zur proportionalen Ausgleichung mit den Strafen des Totschlags die Statuierung mildernder Umstände im § 229 für legislatorisch notwendig“ erklärt.

Zu einem ähnlichen Dilemma führt uns die folgende Betrachtung:

---

[1]) Mit Recht hält Berner (S. 507) die Zulässigkeit dieser Strafe mindestens bei dem nicht provocierten Totschlag für eine „bedenklich übertriebene Milde“.

[2]) Binding (Hdb. I, 358, Anmkg. 6) lässt zwar die Gifttotschlagsstrafe des § 212 eintreten, meint aber, dass ihr Minimum nach Analogie von § 229, II zu bemessen sei. Dadurch würde allerdings die auffällige Abweichung in der Strafenberechnung beseitigt werden. — Wer Idealkonkurrenz annimmt, kann nach § 73 bei Totschlag mittels Beibringung von Gift niemals den § 212, sondern muss stets den schwereren § 229, II, eintreten lassen.

[3]) Wir erinnern an den in GA. IV, 697 erwähnten Fall, wo Jemand einem Anderen wegen einer von ihm empfangenen Tracht Prügel dadurch einen Possen zu spielen versucht, dass er ihm durch Hineinwerfen von Streichhölzer-Köpfen in die Suppe den Appetit verderben und Übelkeit und Erbrechen bei ihm erregen will.

[4]) Thomsen in GS. XXX, 102.

Wir sahen, dass das Delikt der Vergiftung mit dem Beibringen der schädlichen Substanz vollendet und dass aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des § 46 über die tätige Reue ausgeschlossen ist. Daraus folgt, dass Jemand, der einen Mord oder Totschlag durch das beigebrachte Gift auszuführen suchte, aber den bezweckten oder überhaupt jeden verletzenden Erfolg nach § 46 Ziffer 2 abwendet, straflos wird, dass dagegen der in der Absicht leicht zu verletzen Giftreichende nach § 229 I unbedingt der Zuchthausstrafe verfällt, wenn er auch den schadenden Erfolg des beigebrachten Giftes durch Anwendung von Gegengiften hinterher abwandte. — Das einzige Mittel, wie man diese ungerechte Ungleichheit beseitigen und diesen Widersinn vermeiden könnte, wäre wohl der von Berner[1]) unter Hinweis auf den Artikel 301[2]) des Code pénal vorgeschlagene Ausweg, „dass der Gesetzgeber nun auch die Handlung desjenigen, der vorsätzlich einem Anderen, um ihn zu töten, Gift oder ähnliche Stoffe beibringt, als ein mit der Beibringung vollendetes Verbrechen behandelt hätte".

II. Neben jeder der obengenannten Hauptstrafen kann in Gemässheit des § 32 stets auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III. Bestritten ist die Frage, ob die Bestimmung des § 231, dass in allen Fällen der Körperverletzung neben der Strafe auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Busse erkannt werden könne, auch für den Absatz 1 des § 229, oder genauer gesagt, für den Fall Anwendung finden darf, dass die Vergiftung garkeine schädliche Folge für die Gesundheit des Individuums geäussert

[1]) Lehrbuch S. 527.

[2]) „Est qualifié empoisonnement tout attentat à la vie d'une personne par l'effet de substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées, et quelles qu'en aient été les suites".

hat[1]). Denn bei Eintritt einer wirklichen leichten (Absatz 1) oder schweren Körperverletzung kann natürlich stets auf Busse erkannt werden[2]).

Bei weitem in der Überzahl sind die Vertreter der Ansicht, die beim § 229 nur im Falle eingetretener Körperverletzung die Busse für zuerkennbar erachtet[3]).

Dieser Ansicht steht eine andere gegenüber, deren Anhänger die Zuerkennung der Busse im Falle des § 229 Absatz 1 unbedingt für zulässig erklären, also auch dann, wenn das beigebrachte Gift ohne jeden schädlichen Erfolg blieb[4]). Auch wir möchten uns dieser Ansicht anschliessen.

---

[1]) Die Frage soll in diesem Paragraphen, der von der „Strafe" handelt, erörtert werden, wenngleich die Busse als Strafe nicht anzusehen ist. Sie teilt zwar mit der Nebenstrafe die Besonderheit, dass sie nur neben einer Hauptstrafe im Strafprozess vom Richter ausgesprochen werden kann. Allein ihr Wesen ist nicht eine an den Staat zu leistende Strafe, sondern eine an den Verletzten zu zahlende Entschädigung. Vgl. § 188, II. a. E., wo die Busse direkt als Entschädigung bezeichnet wird.

[2]) Dagegen sei bemerkt, dass, da der Anspruch auf Busse ein höchst persönlicher ist und von den Erben des Verletzten nie erhoben oder fortgesetzt werden kann (StPO. § 444), im Falle der Vergiftung mit tötlichem Erfolge der Bussanspruch stets entfällt.

[3]) Binding, Lehrb. S. 52. III. Liszt S. 325 III. a. E. (abweichend von seiner früheren Ansicht. 10. Aufl. S. 308). Olshausen § 231 n. 4, Absatz 3. Geyer in HH III. 550, Anmkg. 6. Hälschner II. 112. Schütze S. 400 und 404. Rosenfeld S. 166: § 229 scheide aus, weil hier an sich nur versuchte Körperverletzung vorliege. — Frank S. 302. § 231 II. 2, der allerdings übersieht, dass der Absatz 1 des § 229 auch den Fall umfasst, wenn die Giftbeibringung nur eine leichte Gesundheitsverletzung nach sich zog, und der die Zulässigkeit der Busse demgemäss nur dann bejaht, wenn als Folge der Vergiftung eine schwere Körperverletzung eintrat. — Vgl. dazu auch Wächter, Busse S. 50. Anmkg. 33.

[4]) Vgl. vor allen Herzog in GS XXVII. 193/4 und 200 ff. — Ähnlich, aber etwas schwankend Stenglein in GS XXIV 343/4. S. auch Rüd.-Stengl, § 231 n. 4. Oppenhoff § 231 n. 1. Hetzer S. 50 und Meyer S. 375/6, der den Fall, wo durch den Versuch der Körperverletzung der Tatbestand eines entsprechenden Delikts erfüllt ist, einschliesst.

Schon äussere Gründe rechtfertigen dieselbe: der § 231 lässt Busse zu „in allen Fällen der Körperverletzung“ m. a. W. in allen Fällen, die sich als eine im XVII., „Körperverletzung“ überschriebenen, Abschnitte des Strafgesetzbuches behandelte Verbrechensform darstellen. Dass der Gesetzgeber im § 231 tatsächlich auf sämtliche Paragraphen des genannten Abschnitts Bezug nehmen wollte, dürfte sich aus dem Gegensatz zum § 188 ergeben, wo die Zulässigkeit der Buss-Zuerkennung auf gewisse Fälle beschränkt wird. Die Busse ist daher nach § 231 zulässig, sobald aus einem der §§ 223 bis 230 gestraft wird[1]), also auch im Falle der Vergiftung, wenn sie keinen Schaden zur Folge gehabt hat.

Auch innere, aus der eigentümlichen Natur des in Rede stehenden Delikts sich ergebende Gründe sprechen für diese letztere Ansicht. Zunächst mag es ja zweifelhaft erscheinen, ob man bei vollendeter Vergiftung ohne Eintritt eines erkennbaren schädlichen Erfolges überhaupt von einem „Verletzten“ und der Existenz eines von ihm wirklich erlittenen Schadens, den ja die Busse vermöge ihrer rechtlichen Natur als Schadensersatz[2]) voraussetzt, reden kann. Aber man prüfe nur einmal die Gestaltung des Deliktsmomentes beim Gefährdungsverbrechen. Wie bei den Verletzungsverboten der Ungehorsam die Vernichtung oder Verletzung enthält,

[1]) Auch beim Raufhandel (Fall des § 227 Absatz 1) erachte ich die Auferlegung der Busse an die Beteiligten für zulässig, ohne dass ihnen nachgewiesen werden müsste, dass durch ihre Beteiligung eine Körperverletzung herbeigeführt worden ist. Vgl. dazu § 830 Abs. I. Satz 2 BGB. Ebenso Olshausen, a. a. O., dagegen die gemeine Meinung. — Natürlich ist bei den Fällen einer Körperverletzung mit tötlichem Ausgange (§§ 226, 227 I) der § 231 nicht anwendbar. Vgl. S. 85 Anmkg. 2 dieser Abhandlung.

[2]) Sagt man, dass die Busse trotz ihrer Natur als Schadensersatz oder Entschädigung nicht notwendigerweise einen Vermögensschaden voraussetze, sondern überhaupt einen „Schaden“, und nicht notwendig einen entstandenen Schaden, sondern einen auch nur möglichen Schaden, so ist bei Vergiftung ohne erkennbare schädliche Folge, dem Vergifteten Busse stets zuzusprechen.

so birgt er hier beim Zuwiderhandeln gegen ein Gefährdungsverbot gleichfalls einen materiellen Schaden als Kern: die Beeinträchtigung des gefährdeten Rechtsguts in seiner ungestörten Existenz. Und trifft denn nun jener Ungehorsam beim Verletzungsverbot das Rechtsgut wirklich immer schärfer als bei der verbotenen Gefährdung? Es will mir nicht in den Sinn, dass dem durch einen ganz ungefährlichen, wenn auch wohl schmerzhaften Stockhieb Getroffenen unbedenklich Busse zuerkannt werden darf, während der Vergiftete lediglich aus dem Grunde leer ausgehen soll, weil entweder durch einen blossen Zufall die vom Täter erwartete Wirkung des Gifts vereitelt oder durch — vielleicht ohne seinen Willen angewandte — Gegenmittel verhindert worden ist. Wenn man ferner erwägt, wie ängstlich und zweifelhaft bei jeder Vergiftung die Vorhersagung ist, mit wie geringer Bestimmtheit häufig wird festgestellt werden können, ob der ausgänglich unschädliche Erfolg wirklich von Dauer sein oder ob die Gifteinflössung möglicherweise nicht doch Störungen einzelner Gebilde veranlasst hat, die auf eine langsame, aber nichtsdestoweniger höchst verderbliche Art wirken und die hartnäckigsten Leiden herbeiführen oder doch wenigstens nachteilige Wirkungen für das Allgemeinbefinden des Vergifteten äussern können, und wenn man endlich bedenkt, dass es geradezu sinnlos sein würde, den Vergifteten, dessen Organismus „gewissermassen als Versuchsstation für Gift und Gegengift“ [1]) gedient hat, lediglich um deswillen nicht als „Verletzten“ im Sinne des § 231 anzusehen, weil ja eine erkennbare schädliche Folge für die Gesundheit momentan nicht vorhanden war — so wird man u. E. der Eigenart des § 229 bei Anwendung des § 231 nur dann völlig gerecht, wenn man schon den mit der Einführung des Giftstoffs in den fremden Organismus begangenen lebensgefährlichen Eingriff als Verletzung der körperlichen Integrität des

[1]) Herzog a. a. O. S. 201.

Individuums ansieht und diesen Angriff gegen seine leibliche Unversehrtheit der Busszuerkennung für wert erachtet.

IV. Die Strafe des Versuchs des einfachen Verbrechens, von dessen Möglichkeit wir uns oben überzeugt haben, ist nach den §§ 44 (Absatz 1 und 4) und 45 zu bemessen.

V. Der Vollständigkeit halber heben wir schliesslich noch die auch auf unsern § 229 Bezug nehmende Bestimmung des § 91 der StPO hervor, welche dem Richter Mittel zur Herstellung des Beweises einer geschehenen Giftreichung an die Hand gibt. Dass der § 91 den Verdacht einer Tötung oder eines Tötungsversuchs nicht notwendig voraussetzt, sondern für alle Fälle einer Vergiftung gilt, ist unbestritten [1]).

Schlusswort.

Man hat viel gegen den § 229 in seiner heutigen Gestalt geeifert und Vorschläge, die auf eine Umformung desselben abzielen, sind in nicht geringer Anzahl gemacht worden [2]).

Es bliebe noch übrig zu untersuchen, ob und inwieweit diese Vorschläge zu künftiger Gestaltung die an den

---

[1]) Im Übrigen müssen wir es uns hier versagen auf weitere Einzelheiten einzugehen und verweisen auf Löwe a. a. O. § 91 pg. 356, sowie insbesondere auf von Marck u. Kloss. „Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen.“ 2. Aufl. Berlin 1903. Seite 151 ff. 192. — Vgl. Ungar in HRL III S. 1029 ff. — Mittermaier in GA IV. 592 f.

[2]) Vgl. Geyer in HH. III. 560, 564 und in GS. XXVI, S. 298/9, 314/7. — Thomsen in GS. XXX, S. 102/3. — Günther a. a. O., S. 282/3. — S. auch Meyer S. 488 n. 5. — Schon fürs Preuss. Recht vgl. von Buri, Zur Frage über den Begriff des Giftes. GA. X, 747.

§ 229 sich anknüpfenden Streitfragen, z. B. über die Möglichkeit eines Versuchs, über die Zulässigkeit einer Busszuerkennung, über die tätige Reue, zu beseitigen vermögen, ob sie insbesondere auch die theoretischen und praktischen Schwierigkeiten zu lösen geeignet sind, die das auffällige Missverhältnis der Strafdrohungen des § 229 gegenüber den Strafmassen des XVI. und XVII. Abschnittes des Strafgesetzbuchs mit sich bringt. Eine derartige kriminalpolitische Betrachtung würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Denn man kann eine Gesetzesbestimmung nicht reformieren, indem man sie aus dem Zusammenhange herauslöst und für sich allein einer Neugestaltung unterwirft, ohne nach rechts und links zu schauen und ohne eingehend zu prüfen, ob sich diese Einzelbestimmung in ihrer Umgestaltung nun auch als eine wirkliche Verbesserung dem Systeme einfügt und nicht etwa mit anderen Paragraphen in Kollision gerät und dadurch zu erneuten Streitfragen Anlass gibt.

Die Reform des § 229 kann daher nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhange mit der bevorstehenden Revision unsres gesamten Strafrechts erörtert werden. Sonach müsste die Prüfung und Kritik der Revisionsvorschläge zum Gegenstande einer besonderen Abhandlung gemacht werden.

Nur soviel sei hier schon gesagt: Wer die Aufstellung eines eigenen Paragraphen für die Vergiftung schlechthin für überflüssig hält und meint, dass es um deswillen nicht angängig sei, die Vergiftung zu einem eigenen Delikte zu stempeln, weil ihr Tatbestand je nach der Art und Richtung des Tätervorsatzes doch immer entweder mit dem Tatbestande der Tötung oder mit dem der Körperverletzung zusammenfallen müsse, der übersieht eben, dass durch die vom Gesetzgeber gewählte eigenartige Fixierung des Tatbestandes unseres § 229 dem Vergiftungsverbrechen der Charakter eines Gefährdungsdeliktes beigelegt wird. Dadurch erhält dieses Verbrechen sein eigentümliches Gepräge und

damit wird auch der Tatbestand der Vergiftung einer juristischen Formulierung fähig, deren Möglichkeit Geyer[1]) verneint.

Unter diesem Gesichtspunkte aber — allerdings auch nur unter diesem — kann sich die Vergiftung als ein Drittes neben der Tötung und der Körperverletzung aufrecht erhalten, und von diesem Standpunkte aus wird die Existenzberechtigung des § 229 nicht geleugnet werden dürfen.

---

[1]) a. a. O., S. 559.